

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

A. Problem und Ziel

Im Bereich des so genannten grauen Kapitalmarkts können Anlegern durch unseriöse Anbieter und die von diesen angebotenen Finanzprodukte sowie durch unseriöse oder unzureichend qualifizierte Produktvertreiber und deren nicht anlegergerechte Vermittlung oder Beratung finanzielle Schäden drohen. Als ein Grund hierfür muss das vergleichsweise geringe Regulierungsniveau im Graumarktbereich gelten.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf soll zum einen die Kapitalmarktgesetzgebung zusätzliche Vorgaben erhalten, um durch eine effizientere Regulierung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den beschriebenen Defiziten entgegenzuwirken. So sollen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflichten, die im regulierten Bereich bereits Standard sind, auf Vermögensanlagen im bisherigen Graumarktbereich ausgedehnt werden. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen sowie über Beratungsgespräche ein Protokoll zu führen und dieses dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Zudem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen eingeführt und Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet werden, Kurzinformativblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren. Für Emittenten von Vermögensanlagen sollen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden.

Daneben sollen die verbleibenden kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht gestrichen und die Haftungsvoraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert werden.

Im Bereich der gewerblichen Finanzanlagenvermittlung soll der Anlegerschutz gestärkt werden: Neue Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Vertrieb von Finanzanlagen und für die Finanzanlagenberatung sind ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus sollen die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler übertragen werden.

Des Weiteren wird die Bundesregierung zeitnah die Möglichkeiten der umfassenden Regelung des Honorarberaters prüfen und so bald wie möglich gesetzlich umsetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden infolge der Umsetzung des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Die bereits heute für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich prüfen, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Darüber hinaus entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage weiter gehende Prüfungspflichten: Die Gewerbebehörden müssen prüfen, ob die neu eingeführten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Auf der anderen Seite führt der Gesetzentwurf auch zu Erleichterungen im Vollzug. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an.

E. Sonstige Kosten

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen so weit wie möglich durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der

Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. Zudem führen die Änderungen zu höherer Anforderung an die Rechnungslegung für die Emittenten. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 6,43 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch die neue Regelung im Bereich der Rechnungslegung. Die höhere Transparenz für Anleger durch jetzt geforderte Rechnungslegungsstandards für mittelgroße Kapitalgesellschaften statt wie bisher für einen Großteil der Emittenten nur für kleine Kapitalgesellschaften führt zu einem Mehraufwand pro Emittent von 12.370 Euro, in der Gesamtsumme zu jährlich knapp 5 Mio. Euro.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, dessen Zeitwerttabelle und auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen ex-ante-Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entsteht eine geänderte Informationspflicht. So sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens künftig zwei zusätzliche Nachweise – nämlich der Sachkundenachweis und der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung – zu erbringen. Die

unmittelbaren Kosten der beiden neu eingeführten Nachweise sind unter E. dargestellt. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen durch die geänderte Informationspflicht nicht.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in einer Rechtsverordnung. Die Höhe der Bürokratiekosten hängt von der konkreten Ausgestaltung dieser Pflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle noch nicht beziffert werden.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)
- Artikel 2 Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 6 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Artikel 10 Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
- Artikel 16 Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
- Artikel 17 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Klageregisterverordnung
- Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen
- § 3 Aufsicht, Anordnungsbefugnis
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Bekanntgabe und Zustellung

Abschnitt 2

Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger

Unterabschnitt 1

Pflichten des Anbieters

- § 6 Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts
- § 7 Inhalt des Verkaufsprospekts
- § 8 Billigung des Verkaufsprospekts
- § 9 Frist und Form der Veröffentlichung
- § 10 Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts
- § 11 Veröffentlichung ergänzender Angaben
- § 12 Hinweis auf den Verkaufsprospekt
- § 13 Vermögensanlagen-Informationsblatt
- § 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts
- § 15 Anlegerinformation

Unterabschnitt 2

Befugnisse der Bundesanstalt

- § 16 Untersagung von Werbung
- § 17 Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- § 18 Untersagung des öffentlichen Angebots

§ 19 Auskünfte des Anbieters

Unterabschnitt 3

Haftung

§ 20 Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt

§ 21 Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt

§ 22 Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

Abschnitt 3

Rechnungslegung und Prüfung

§ 23 Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten

§ 24 Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten

§ 25 Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

§ 26 Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

Abschnitt 4

Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften

§ 27 Gebühren und Auslagen

§ 28 Strafvorschriften

§ 29 Allgemeine Bußgeldvorschriften

§ 30 Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung

§ 31 Ordnungsgeldvorschriften

§ 32 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist auf Vermögensanlagen anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden.

(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,

2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
4. Genussrechte und
5. Namensschuldverschreibungen.

(3) Emittent der Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Anteile im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 oder deren Genussrechte oder von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen

Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
2. Vermögensanlagen, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes emittiert werden,
3. Angebote, bei denen
 - a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden,
 - b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt,
4. Angebote, die sich nur an Personen richten, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,
5. Vermögensanlagen, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,
6. Vermögensanlagen, die einem begrenzten Personenkreis oder nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit dessen Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden,
7. Vermögensanlagen, die ausgegeben werden
 - a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, sofern dieser nicht innerhalb der letzten fünf Jahre seine Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden hat, oder einem Staat, der mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen hat,
 - b) von einer Gebietskörperschaft der in Buchstabe a genannten Staaten,

- c) von einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört,
 - d) von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, von einem Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes erbringt, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder von einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, das regelmäßig seinen Jahresabschluss offenlegt, sofern die Ausgabe außer im Fall der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen dauerhaft oder wiederholt erfolgt; eine wiederholte Ausgabe liegt vor, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem öffentlichen Angebot mindestens eine Emission innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden ist, oder
 - e) von einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausübt und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder für deren Vermögensanlagen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines seiner Bundesländer oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat,
8. Vermögensanlagen, die bei einer Umwandlung von Unternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes angeboten werden oder die als Gegenleistung im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angeboten werden, und
9. Vermögensanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 erstmals veräußert worden sind und nach dem 1. Juli 2005 öffentlich auf einem Markt angeboten werden, der regelmäßig stattfindet, geregelte Funktions- und Zugangsbedingungen hat, für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist und unter der Verantwortung seines Betreibers steht.

§ 3

Aufsicht, Anordnungsbefugnis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über das Angebot von Vermögensanlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um das Angebot von Vermögensanlagen mit diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstli-

che Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 5

Bekanntgabe und Zustellung

(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz im Ausland oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, hat die Bundesanstalt derjenigen Person bekannt zu geben, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Ist die Verfügung zuzustellen, erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz im Ausland oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an diejenige Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist keine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland benannt, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(3) Ein Emittent von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland hat der Bundesanstalt eine bevollmächtigte Person mit Sitz im Inland zu benennen, an die Bekanntgaben nach Absatz 1 und Zustellungen nach Absatz 2 erfolgen können. Die Benennung hat gleichzeitig mit der Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 zu erfolgen.

Abschnitt 2

Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger

Unterabschnitt 1

Pflichten des Anbieters

§ 6

Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts

Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss einen Verkaufsprospekt nach diesem Gesetz veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektspflicht besteht oder ein Verkaufsprospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereits veröffentlicht worden ist.

§ 7

Inhalt des Verkaufsprospekts

(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst zu ermöglichen. Bestehen die Vermögensanlagen aus Anteilen an einem Treuhandvermögen und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Verkaufsprospekt auch die entsprechenden Angaben zu dieser Gesellschaft enthalten.

(2) In den Verkaufsprospekt ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt ist. Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben übernehmen,
2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,

4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlagen, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung,
5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten der Vermögensanlagen und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und
6. die beizufügenden Unterlagen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten der Vermögensanlagen, bei den angebotenen Vermögensanlagen oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder
2. wenn diese Angaben von geringer Bedeutung sind oder durch ihre Aufnahme in den Verkaufsprospekt ein erheblicher Schaden beim Emittenten der Vermögensanlagen zu befürchten wäre.

§ 8

Billigung des Verkaufsprospekts

(1) Ein Verkaufsprospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Verkaufsprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts.

(2) Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Verkaufsprospekts ihre Entscheidung mit.

(3) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass der Verkaufsprospekt unvollständig ist oder es ergänzender Informationen bedarf, gilt die in Absatz 2 genannte Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter über die nach ihrer Auffassung vorliegende Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder über die Notwendigkeit ergänzender Informationen innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang des Verkaufsprospekts informieren.

§ 9

Frist und Form der Veröffentlichung

(1) Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 veröffentlicht werden.

(2) Der Verkaufsprospekt ist in der Form zu veröffentlichen, dass er

1. entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht wird oder
2. bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt zu machen.

Werden Vermögensanlagen über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem angeboten, ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen; in dem Angebot ist auf die Fundstelle im elektronischen Informationsverbreitungssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die nachzutragenden Angaben sind der Bundesanstalt spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung zu übermitteln.

§ 11

Veröffentlichung ergänzender Angaben

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, sind von dem Anbieter während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Hinweis auf den Verkaufsprospekt

Der Anbieter ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen hingewiesen wird, einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen.

§ 13

Vermögensanlagen-Informationsblatt

(1) Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt auch ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen.

(2) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass das Publikum insbesondere

1. die Art der Vermögensanlage,

2. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte,
3. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.

(3) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss zudem enthalten:

1. Angaben über die Identität des Anbieters,
2. einen Hinweis darauf, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,
3. einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist und dass er kostenlos angefordert werden kann,
4. einen Hinweis darauf, dass der Anleger eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen sollte, und
5. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

(4) Der Anleger muss die in Absatz 2 bezeichneten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein und müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem genannten Zweck dienen.

(5) Die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben sind während der Dauer des öffentlichen Angebots zu aktualisieren, wenn sie unrichtig oder unvereinbar mit den Angaben im Verkaufsprospekt sind oder wenn ergänzende Angaben in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt nach § 11 veröffentlicht werden. Eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss in diesem Zeitraum stets auf der Internetseite des Anbieters zugänglich sein und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 14

Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts

(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen zu erstellenden Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln. Zeitgleich mit der Hinterlegung nach Satz 1 hat der Anbieter zudem das nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt dem Anbieter den Tag des Eingangs des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Der hinterlegte Verkaufsprospekt und das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt werden von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt worden sind.

(3) Der Anbieter hat der Bundesanstalt im Falle einer Veröffentlichung ergänzender Angaben nach § 11 den Nachtrag zum Verkaufsprospekt zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13 Absatz 5 hat der Anbieter der Bundesanstalt eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln.

§ 15

Anlegerinformation

(1) Der Anbieter hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11 Satz 1 jederzeit den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts in Textform, auf Verlangen in Papierform zu übermitteln. Der Emittent hat einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen jederzeit den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht in Textform, auf Verlangen in Papierform, zu übermitteln. Auf Antrag einer Person, die in Bezug auf Vermögensanlagen Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt oder Vermögensanlagen verkauft, hat der Anbieter dieser Person das Vermögensanlagen-Informationsblatt in Textform zu übermitteln.

(2) Im Fall des Eigenvertriebs hat der Anbieter rechtzeitig vor Vertragsschluss dem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten das Vermögensanlagen-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung und auf Verlangen den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Unterlagen nach Satz 1 erhalten kann.

Unterabschnitt 2

Befugnisse der Bundesanstalt

§ 16

Untersagung von Werbung

(1) Die Bundesanstalt kann die Werbung mit Angaben untersagen, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören.

§ 17

Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

(1) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn er nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn diese Angaben nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 kein Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt hat.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Untersagung des öffentlichen Angebots

(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 6 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder der Anbieter entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Auskünfte des Anbieters

(1) Der Anbieter hat auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die die Bundesanstalt benötigt, um

1. die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 6 und 8 Absatz 1 Satz 1, den §§ 9 bis 13 und 14 Absatz 1 zu überwachen oder
2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach

dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zu belehren, die Auskunft zu verweigern.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Unterabschnitt 3

Haftung

§ 20

Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt

(1) Sind für die Beurteilung der Vermögensanlagen wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, kann der Erwerber der Vermögensanlagen von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, und denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, als Gesamtschuldern die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. die Vermögensanlagen nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat oder
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Verkaufsprospekts beim Erwerb kannte.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des

bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 21

Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt

(1) Der Erwerber von Vermögensanlagen kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 6 nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten der Vermögensanlagen und dem Anbieter als Gesamtschuldnern die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Vermögensanlagen nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 22

Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt

(1) Wer Vermögensanlagen auf Grund von Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben hat, kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn

1. die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar sind und

2. das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Vermögensanlagen, kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht, sofern

1. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Vermögensanlagen-Informationsblatts beim Erwerb kannte oder
2. der Sachverhalt, über den unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Erwerbspreises der Vermögensanlagen beigetragen hat.

(5) Werden Vermögensanlagen eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(6) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 3

R e c h n u n g s l e g u n g u n d P r ü f u n g

§ 23

Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten

(1) Ein Emittent von Vermögensanlagen, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen sowie den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Prüfung oder die Prüfung des Lageberichts binnen dieser Frist nicht möglich, ist § 328 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; die fehlenden Angaben zur Feststellung oder der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzureichen und nach Absatz 3 bekannt machen zu lassen.

(2) Der Jahresbericht besteht mindestens aus:

1. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,
2. dem nach Maßgabe des § 24 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,
3. einer den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten der Vermögensanlagen sowie
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 25.

(3) Der Emittent der Vermögensanlagen hat den Jahresbericht unverzüglich nach der elektronischen Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. § 325 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Die Bekanntmachung ist über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich zu machen; die Unterlagen sind in entsprechender Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu übermitteln.

§ 24

Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten

(1) Alle Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland haben für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten. § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Der Lagebericht hat zusätzlich die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt.

Für den letzten Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten von Vermögensanlagen vor dem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen sind die Sätze 1 bis 3 und § 23 entsprechend anzuwenden. Wurde der Emittent weniger als 18 Monate vor der Einreichung eines Verkaufsprospekts zur Billigung nach § 8 gegründet und hat er noch keinen Jahresabschluss und keinen Lagebericht erstellt, sind in den Verkaufsprospekt aktuelle und zukünftige Finanzinformationen nach Maßgabe der nach § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen.

(2) Handelt es sich bei dem Emittenten der Vermögensanlagen um eine Personenhandels-gesellschaft oder das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, dürfen das sonstige Vermögen der Gesellschafter oder des Einzelkaufmanns (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(3) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für den Jahresabschluss die gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Hat der Emittent nach den dortigen Vorschriften einen Lagebericht zu erstellen, sind auch insoweit die dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Lagebericht muss zusätzlich die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben enthalten. Sieht das dortige Recht keine Erstellung eines Lageberichts vor, können die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 auch in den Jahresabschluss aufgenommen oder in einer gesonderten Erklärung beigelegt werden. Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den in Deutschland geltenden, auf Kapitalgesellschaften anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in deutscher Sprache zu erstellen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Emittenten der Vermögensanlagen sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben für die Abschlussprüfung die gleichwertigen dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften anzuwenden.

(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob der Emittent der Vermögensanlagen die Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags oder eines Treuhandverhältnisses beachtet hat.

(3) Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vermögensanlage für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.

(4) Hat der Emittent der Vermögensanlagen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat der Abschlussprüfer eine zusätzliche Bestätigung in deutscher Sprache zu erteilen, dass

1. es sich bei den Unterlagen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 um einen für Kapitalgesellschaften geltenden, nach dem nationalen Recht des Sitzstaates aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und Lagebericht handelt,
2. die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 oder die Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 4 erfüllt sind, und
3. die Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 insgesamt vollständig sind.

§ 26

Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

(1) Ist der Emittent der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Ablaufs des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs der Ablauf des neunten Monats.

(2) § 326 des Handelsgesetzbuchs über die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften ist nicht anzuwenden.

A b s c h n i t t 4

**G e b ü h r e n , S t r a f - , B u ß g e l d - u n d O r d n u n g s g e l d b e s t i m m u n -
g e n s o w i e Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n**

§ 27

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die Bundesanstalt Gebühren und Auslagen erheben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 28

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs oder
2. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs

eine Versicherung nicht richtig abgibt.

§ 29

Allgemeine Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt veröffentlicht,
3. entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe, einen neuen Umstand oder eine Unrichtigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 12 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
7. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 eine dort gemachte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
8. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 3 einen Verkaufsprospekt, einen Nachtrag oder eine aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 19 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 30

Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit

1. § 264 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 265 Absatz 2 bis 4 oder Absatz 6, § 266, § 268 Absatz 2 bis 6 oder Absatz 7, § 272, § 274, § 275, § 277, § 284 oder § 285 des Handelsgesetzbuchs über den Jahresabschluss oder
2. § 289 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 über den Lagebericht

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 31

Ordnungsgeldvorschriften

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs sind auch auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs des Emittenten von Vermögensanlagen sowie auch auf den Emittenten von Vermögensanlagen selbst entsprechend anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich bei diesem nicht um eine Kapitalgesellschaft oder eine Gesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs handelt. An die Stelle der Pflichten nach § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treten im Fall der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs ist die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts gemäß § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mindestens einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Emittenten von Vermögensanlagen sowie den Bevollmächtigten im Sinne des § 5 Absatz 3.

(3) Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt diejenigen Emittenten von Vermögensanlagen mit einem Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit, die entgegen § 23 ihrer Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts nicht nachgekommen sind und gegen die aus diesem Grund unanfechtbare Ordnungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 verhängt worden sind.

(4) Die Bundesanstalt kann die der Verhängung eines unanfechtbaren Ordnungsgeldes nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 zugrunde liegenden Tatsachen im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, eingereicht wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Verkaufsprospekte entgegen § 8f Absatz 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung nicht veröffentlicht, ist für die daraus resultierenden Ansprüche, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Die §§ 23 bis 26 gelten für sämtliche Emittenten von Vermögensanlagen, deren Vermögensanlagen nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] in Inland öffentlich angeboten werden und sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Zeichnung von Wertpapieren“ die Wörter „und Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. § 2a Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

¹⁾ Die Angaben sind nach Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes zu aktualisieren.

- „e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.
- d) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,“ eingefügt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3a Satz 3 wird folgender Satz angefügt²⁾:
- „Bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes tritt an die Stelle des Informationsblatts nach Satz 1 das Vermögensanlagen- Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen- Informationsblattes verpflichtet ist.“
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3“ durch die Wörter „oder ein Dokument gemäß Absatz 3a Satz 3 oder 4“ ersetzt³⁾.
4. § 39 Absatz 2 Nummer 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Dem Buchstaben b wird das Wort „oder“ angefügt.
- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) § 31 Absatz 3a Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen- Informationsblatt“.

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64m folgende Angabe angefügt:
- „§ 64n Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“
2. In § 1 Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere,“ die Wörter „Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

²⁾ Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.

³⁾ Setzt die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes voraus.

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben, und

11. Unternehmen, die das Emissionsgeschäft ausschließlich als Übernahme gleichwertiger Garantien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes betreiben.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bbb) Dem Buchstaben d wird das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“.

ddd) Im Satzteil nach dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die nach dem Vermögensanlagengesetz im Inland öffentlich angeboten werden dürfen,“ eingefügt.

- bb) In Nummer 18 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erbringen.“

4. Nach § 64m wird folgender § 64n eingefügt:

„§ 64n

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Satz 1 am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19] zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis ab diesem Zeitpunkt bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als vorläufig erteilt, wenn es bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt.“

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 34c wird das Wort „Anlageberater,“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 34e werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 34f Finanzanlagenvermittler
§ 34g Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 6a Absatz 1 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
4. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ die Wörter „und § 34f Absatz 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Versicherungsnehmern“ durch das Wort „Anlegern“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „34d Abs. 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „34e Abs. 1“ die Angabe „, § 34f Absatz 1“ und nach der Angabe „§ 34d Abs. 3“ die Wörter „oder § 34f Absatz 3“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Beabsichtigt ein“ die Wörter „nach § 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden nach der Angabe „§ 34d Abs. 1 Satz 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und § 34f Absatz 1 Satz 1“ und nach den Wörtern „Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern“ die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittlern“ eingefügt.

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versicherungsvermittler und Versicherungsberater“ jeweils die Wörter „sowie Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.
5. In § 13b Absatz 3 werden die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3“ durch die Wörter „34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und nach der Angabe „34e“ die Angabe „ 34f“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 34e“ durch die Angabe „ 34e oder 34f“ ersetzt.
7. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anlageberater“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1a wird neue Nummer 2.
- bb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) Nummer 4 wird neue Nummer 3.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 2 wird neue Nummer 1.
- cc) Die Nummern 2a, 3 und 3a werden aufgehoben.
- dd) Die Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 2 bis 4.
8. Nach § 34e werden die folgenden §§ 34f und 34g eingefügt:

„§ 34f

Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
2. öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, sowie Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis

kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann, oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 34g

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über das jeweilige Finanzanlageprodukt zur Verfügung zu stellen,
2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Beratungsprotokolle zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. zur Pflicht, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Anlegers erhält oder verwendet,
2. zur Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Anlegers von dem eigenen Vermögen des Gewerbetreibenden und den Vermögenswerten anderer Anleger getrennt zu verwalten,
3. zur Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Anleger Rechnung zu legen,
4. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,
5. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
6. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,

7. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern ,
8. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen.

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.“

9. In § 47 wird nach der Angabe „34c“ die Angabe „34d, 34e, 34f“ eingefügt.
10. § 55a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4 Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.“
11. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34c“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34d“ ein Komma und nach der Angabe „34e“ ein Komma sowie die Angabe „oder 34f“ eingefügt.
12. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34e Abs. 2 bis 3“ die Wörter „§ 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.
13. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „34d“ ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 34e“ die Angabe „oder § 34f“ eingefügt.
14. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvermittlergewerbes“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Versicherungsberatergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt, nach der Angabe „§ 34d Abs. 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34e Abs. 3“ die Wörter „und des § 34g“ eingefügt.

15. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt, nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ gestrichen.

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,“

cc) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „oder § 34f Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Wörter „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 34e Abs. 2,“ die Wörter „oder § 34f Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und nach dem Wort „lässt“ das Wort „oder“ gestrichen.

dd) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“

ee) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 9.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe i“ durch die Angabe „Buchstabe l“, die Angabe „a bis h, j bis k“ durch die Angabe „a bis k“ und die Angabe „Nr. 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 9“ ersetzt.

16. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 9 werden nach der Angabe „§ 34c Abs. 3“ die Wörter „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Nummer 7 oder Satz 2“ eingefügt.

17. In § 146 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

18. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ werden durch die Wörter „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden die Wörter „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Gewerbetreibende, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 3] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.“

Artikel 6

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6

Prospekthaftung

- § 21 Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt
- § 22 Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt
- § 23 Haftungsausschluss
- § 24 Haftung bei fehlendem Prospekt
- § 25 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche“

Abschnitt 7

Zuständige Behörde und Verfahren

- § 26 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 27 Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 29 Vorsichtsmaßnahmen
- § 30 Bekanntmachung von Maßnahmen
- § 31 Sofortige Vollziehung

Abschnitt 8

Sonstige Vorschriften

- § 32 Register
- § 33 Gebühren und Auslagen
- § 34 Benennungspflicht
- § 35 Bußgeldvorschriften
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes“.

2. In § 2 Nummer 6 wird in Buchstabe d und e jeweils die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
4. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 6

Prospekthaftung

§ 21

Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben, und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist kein Ausgabepreis festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 22

Haftung bei sonstigem fehlerhaften Prospekt

Sind in einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig, ist § 21 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. bei der Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 1 für die Bemessung des Zeitraums von sechs Monaten anstelle der Einführung der Wertpapiere der Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots im Inland maßgeblich ist und

2. § 21 Absatz 3 auf diejenigen Emittenten mit Sitz im Ausland anzuwenden ist, deren Wertpapiere auch im Ausland öffentlich angeboten werden.

§ 23

Haftungsausschluss

(1) Nach den §§ 21 oder 22 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Ein Anspruch nach den §§ 21 oder 22 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte,
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde oder
5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

§ 24

Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) Ist ein Prospekt entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpa-

piere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

(5) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32b der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 25

Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche

(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach den §§ 21, 23 oder 24 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

(2) Weiter gehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.“

5. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
6. § 21 wird § 26 und in Absatz 7 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
7. Die §§ 22 und 23 werden die §§ 27 und 28.
8. § 24 wird § 29 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
9. § 25 wird § 30.
10. § 26 wird § 31 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
11. Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
12. Die §§ 27 bis 29 werden die §§ 32 bis 34.
13. § 30 wird § 35 und in Absatz 2 wird in Nummer 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
14. § 31 wird § 36.
15. Nach dem neuen § 36 wird folgender § 37 angefügt:

„§ 37

Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes

(1) Auf vor dem 1. Juli 2005 im Inland veröffentlichte Verkaufsprospekte für Wertpapiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und vor dem 30. Juni 2012 erstmals angeboten wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 3 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind das Verkaufsprospektgesetz und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurden Prospekte entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht, ist für daraus resultierende Ansprüche, die bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden sind, das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 44 bis 47 wie folgt gefasst:

„§§ 44 bis 47 (weggefallen)“.

2. Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben.
3. In § 48 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Ansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] im Inland veröffentlicht worden sind, sind die §§ 44 bis 47 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Investmentgesetzes

In § 2 Absatz 11 Satz 2 Nummer 6 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagegesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes

Artikel 115 Nummer 5 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes

In § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190) werden die Wörter „Die §§ 41, 74 des Börsengesetzes und § 3 Nr. 1 des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) gelten“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes gilt“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „6. aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagengesetzes.“

Artikel 13

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezem-

ber 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes

§ 6 Absatz 1 des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach“ durch das Wort „mit“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptversammlung“ die Wörter „nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Quartals“ die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ferner ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.“
 - bb) Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „maximale Risiko“ die Wörter „an hervorgehobener Stelle“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung; sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben;“.

cc) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben;“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen und an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“.

ee) Die Nummern 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„10. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind;

11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat, und

12. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, in welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen; bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle beizufügen.“

4. In § 5 Nummer 3 werden die Wörter „und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „, insbesondere

dere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung,“ ersetzt.

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile und die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; dabei sind die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital und die Hauptmerkmale der Anteile anzugeben;“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „die Gründungsgesellschafter“ die Wörter „und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Gründungsgesellschaftern“ die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ durch die Wörter „und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach

a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,

b) § 54 des Kreditwesengesetzes,

c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder

d) § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;

5. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Gründungsgesellschafter oder der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
 6. Angaben darüber, ob
 - a) über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie
 - b) ein Gründungsgesellschafter oder ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
 7. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „in Bezug auf die Gründungsgesellschafter“ eingefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Gründungsgesellschafter“ die „Wörter „und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“
- d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen tätig sind.
- (4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
 2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln;
 3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“

7. In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können;
4. Angaben über die laufenden Investitionen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben,

1. für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen,
2. welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben,
3. ob die Nettoeinnahmen hierfür allein ausreichen und
4. für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.

Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. in welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind;“

dd) Nummer 9 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „anderen Vorschriften jeweils“ durch die Wörter „den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.“
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Abschlüsse“ durch die Wörter „des in Satz 1 Nummer 1 genannten Abschlusses“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Nr. 2“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten;“
 - bb) Die folgenden Nummern 3 bis 6 werden angefügt:
 - „3. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach
 - a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
 - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
 - c) § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - d) § 369 der Abgabenordnungin einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
 4. jede ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
 5. Angaben darüber, ob
 - a) über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie

b) ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;

6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „die nach Absatz 1 zu nennenden Personen“ durch die Wörter „die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Darüber hinaus ist anzugeben, inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch an den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln sowie
3. im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Verkaufsprospekt muss die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen enthalten, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.“

11. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;“
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „und das folgende Geschäftsjahr“ durch die Wörter „und die folgenden drei Geschäftsjahre“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „mindestens für“ die Wörter „das laufende und“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird in den Nummern 12 und 13 jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 2 Nummer 2a der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8g des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Vermögensanlagengesetzes“ und die Wörter „§ 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Klageregisterverordnung

In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3092), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verkaufsprospektgesetz“ die Wörter „, dem Vermögensanlagengesetz“ eingefügt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 7 Absatz 3, § 13 Absatz 6 und § 27 Absatz 2 sowie Artikel 5 Nummer 8 § 34g treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz vorbehaltlich des Absatzes 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt im Übrigen am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Die Finanzkrise hat das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert. Die Änderungen dieses Gesetzes stärken den Anlegerschutz durch die Fortentwicklung der Regulierung im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts und einer partiellen Verschärfung der Prospekthaftung. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Anleger zurück zu gewinnen und damit den Finanzplatz Deutschland zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Die in diesem Gesetzentwurf angelegten Neuregelungen im bisherigen Grauen Kapitalmarkt sollen bestehenden Missständen in diesem Marktsegment entgegenwirken, indem zum einen für Banken und Sparkassen Pflichten auf diesen Bereich ausgedehnt werden, die im regulierten Bereich bereits Standard sind. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Daneben werden die Anforderungen, die für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen gelten, verschärft: So sollen Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere Informationen enthalten, die eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglichen. Der Prüfungsmaßstab für Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) wird dem bei Wertpapieren bestehenden Maßstab angepasst. Anbieter von Vermögensanlagen werden zudem verpflichtet, Kurzinformativblätter („Beipackzettel“) zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die von ihnen angebotenen Graumarktprodukte zu informieren. Schließlich sollen für Emittenten von Vermögensanlagen strengere Rechnungslegungspflichten eingeführt werden. Durch das Gesetzvorhaben wird die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zudem einer ersten Bereinigung unterzogen; dabei wurden auch bereits erste Vorgaben der bevorstehenden europäischen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) berücksichtigt.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzvorhabens werden zudem die verbleibenden⁴⁾ kurzen Sonderverjährungsfristen im Prospekthaftungsrecht aufgehoben. Zudem werden die Haftungs Voraussetzungen im Bereich der Prospekthaftung für Vermögensanlagen erleichtert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis für die Vermittlung von Finanzanlagen und die Anlageberatung sollen mit dem vorliegenden Gesetzvorhaben erheblich verschärft werden. So werden ein Sachkundenachweis und der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden Kapitalausstattung als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Darüber hinaus sollen zur Schaffung eines einheitlichen Anlegerschutzniveaus die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung inhaltlich auf die gewerblichen Vermittler und Berater übertragen werden.

⁴⁾ Setzt Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie voraus.

III. Nachhaltigkeit

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung des Anlegerschutzes. Es entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG - Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Art. 72 Absatz 2 GG liegen vor, denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, den von diesem Gesetzesvorhaben betroffenen Grauen Kapitalmarkt durch ein bundeseinheitliches System zu regulieren. So würde es dem Anlegerschutz zuwider laufen, wenn im Bundesgebiet unterschiedliche Anforderungen an das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen gelten würden. Hier scheint es vorzugswürdig, bundesweit einheitliche Voraussetzungen zu schaffen und der Bundesanstalt durch ein Bundesgesetz bestimmte Aufgaben wie zum Beispiel die Prüfung von Verkaufsprospekten zu übertragen. Auch die bundeseinheitliche Regelung der Bedingungen für die Berufsausübung und den Zugang zu der beruflichen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler und -berater liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern nicht zwingend an bestimmte Regionen oder Länder gebunden ist, ist es erforderlich, zur Wahrung der Rechtseinheit bundeseinheitliche Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen zu schaffen und ein bundeseinheitliches Anlegerschutzniveau zu gewährleisten. Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse, Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen sowie unterschiedlich ausgestaltete Anlegerschutzbestimmungen zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Einordnung von Produkten des bisherigen Grauen Kapitalmarkts als Finanzinstrumente ist, ebenso wie die vorgesehenen Ausnahmen für gewerbliche Vermittler, mit der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) vereinbar.

Die Neuregelungen in Bezug auf die Anforderungen an Verkaufsprospekte für Graumarktprodukte und deren Prüfung durch die BaFin sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, da Produkte des bisherigen Grauen Kapitalmarkts nicht in den Anwendungsbereich der EU-Prospektrichtlinie fallen, so dass die Mitgliedstaaten insoweit in Bezug auf die Regulierung von Prospektanforderungen keinen Einschränkungen unterliegen.

Ebenso unterliegt die Prospekthaftung keinen europäischen Vorschriften, so dass die in diesem Bereich erfolgenden Neuerungen ebenso mit EU-Recht vereinbar sind.

VI. Kostenfolgen

1. Kosten- und Preiswirkungen

Bei der Bundesanstalt werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen so weit wie möglich durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen han-

delt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anteil lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass er eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigt jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Bürokratiekosten

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. Zudem führen die Änderungen zu höheren Anforderungen an die Rechnungslegung für die Emittenten. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 6,43 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch die neue Regelung im Bereich der Rechnungslegung. Die höhere Transparenz für Anleger durch jetzt geforderte Rechnungslegungsstandards für mittelgroße Kapitalgesellschaften statt wie bisher für einen Großteil der Emittenten nur für kleine Kapitalgesellschaften führt zu einem Mehraufwand pro Emittent von 12.370 Euro, in der Gesamtsumme zu jährlich knapp 5 Mio. Euro.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, dessen Zeitwertabelle und auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen ex-ante-Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar.

Durch Artikel 5 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten durch jährlich einzureichende Prüfungsberichte in die Gewerbeordnung

eingefügt. Wie hoch die Bürokratiekosten für die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler und -berater sein werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle noch nicht dargestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Vermögensanlagen):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 bezeichnet den Anwendungsbereich des Gesetzes:

Bei der Regulierung wird auf der Produktseite, also den – in § 1 Absatz 2 näher definierten – Vermögensanlagen angesetzt. Erfasst wird hiermit der so genannte „Graue Kapitalmarkt“.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes setzt zudem voraus, dass die Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

Zu Absatz 2:

Die Definition der Vermögensanlagen übernimmt weitgehend die bislang in dem aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Umschreibung dieses Begriffs. Durch § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Genussrechte unter den Begriff der Vermögensanlagen fallen.

Neu ist hingegen, dass nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Begriff der Vermögensanlage nunmehr auch Namensschuldverschreibungen einschließt. Diese unterfielen bislang nicht dem Begriff der Vermögensanlage. Ihr öffentliches Angebot im Inland löst gleichwohl nach dem aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz die Pflicht aus, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Sie werden daher für die Zwecke dieses Gesetzes unter den Begriff der Vermögensanlage gefasst.

Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um die Finanzprodukte, die den Anlegern angeboten bzw. von den Anlegern erworben werden.

Zu Absatz 3:

Der Emittent der Vermögensanlage ist die juristische Person oder die Personengesellschaft, deren Anteile oder deren von ihr ausgegebene Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.

Von dem Emittenten der Vermögensanlage ist der Anbieter der Vermögensanlagen zu unterscheiden, auch wenn beide identisch sein können. Anbieter ist derjenige, der für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich ist, den Anlegern gegenüber nach außen erkennbar als Anbieter auftritt (vgl. die Gesetzesbegründung zum Anlegerschutzgesetz, BT-Drs. 15/3174).

Zu § 2 (Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen):

§ 2 übernimmt mit leichten redaktionellen Anpassungen die bislang im aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz enthaltenen Ausnahmen von der Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu erstellen. Die dort bezeichneten Vermögensanlagen und Angebote sind– trotz grundsätzlichen

Vorliegens eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen –von den Pflichten nach den §§ 6 bis 26. des Gesetzes ausgenommen.

Die Ausnahme des § 2 Nummer 5 ist auch dann erfüllt, wenn bereits auf der Grundlage der Vorschriften des aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetzes ein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde. In der Ausnahme unter § 2 Nummer 8 wurde das Wort „Verschmelzung“ durch die Wörter „Umwandlung ... nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes“ ersetzt, weil auch bei einer Spaltung Anteile gewährt werden.

Die Ausnahmen sind aus Erwägungen des Anlegerschutzes angemessen und stellen sicher, dass der bisherige Graue Kapitalmarkt nicht überreguliert wird. Zur Begründung der einzelnen Ausnahmen wird im Übrigen auf die Begründung des aufzuhebenden § 8f Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz im Rahmen des Anlegerschutzgesetzes, BT-Drs. 15/3174, verwiesen.

Zu § 3 (Aufsicht, Anordnungsbefugnis):

Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, zur Durchsetzung der mit diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen Anordnungen zu erlassen. So werden ihre Aufsichtsbefugnisse gestärkt.

Zu § 4 (Verschwiegenheitspflicht):

§ 4 übernimmt mit leichten redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 8k Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründung zum Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 15/4999, verwiesen.

Zu § 5 (Bekanntgabe und Zustellung):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 übernehmen mit leichten redaktionellen Anpassungen und der Klarstellung, dass eine der Bundesanstalt benannte Person ihren Sitz im Inland haben muss, den Wortlaut des aufzuhebenden § 16a Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründung zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 14/8017, verwiesen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist ein Emittent von Vermögensanlagen mit Sitz im Ausland verpflichtet, eine Person mit Sitz im Inland zu benennen, die bevollmächtigt ist, für den Emittenten von Vermögensanlagen Bekanntgaben und Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Zu Abschnitt 2 (Verkaufsprospekt, Vermögensanlagen-Informationsblatt und Information der Anleger):

Zu Unterabschnitt 1 (Pflichten des Anbieters):

Zu § 6 (Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts):

§ 6 statuiert die bislang durch den aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz bezeichnete Pflicht, in Falle eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Prospektspflicht nach anderen Vorschriften besteht; dabei kann es sich bei den „anderen Vorschriften“ sowohl um nationale als auch um ausländische Vorschriften handeln.

Zu § 7 (Inhalt des Verkaufsprospekts):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt – unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Definitionen der Vermögensanlagen und des Emittenten von Vermögensanlagen und einer damit einhergehenden Klarstellung in Satz 2 – den Wortlaut der aufzuhebenden § 8g Absatz 1 Sätze 1 und 2 Verkaufsprospektgesetz.

Zu Absatz 2:

Um Anleger vor falschen Annahmen hinsichtlich des Umfangs der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt zu schützen, ist ein zwingender Hinweis in den Verkaufsprospekt aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt ist.

Zusätzlich sollen die Anleger darauf hingewiesen werden, dass ihnen im Falle eines fehlerhaften Verkaufsprospekts ein Prospekthaftungsanspruch nur dann zustehen kann, wenn sie die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland erworben haben.

Zu Absatz 3:

§ 7 Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an Sprache, Inhalt und Aufbau der Verkaufsprospekte. Die Ermächtigung ist im Wesentlichen an die Ermächtigung der aufzuhebenden § 8g Absätze 2 und 3 Verkaufsprospektgesetz angelehnt. Ermächtigt wird, abweichend vom aufzuhebenden § 8g Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz, das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird zudem klargestellt, dass die Verordnung auch Vorschriften über die dem Verkaufsprospekt beizufügenden Unterlagen enthalten kann.

Zu § 8 (Billigung des Verkaufsprospekts):

Das Verfahren zur Billigung von Verkaufsprospekten durch die Bundesanstalt vor ihrer Veröffentlichung wird an dasjenige angelehnt, das im Bereich der Wertpapierprospekte besteht. So wird nicht mehr die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts gestattet, sondern der Verkaufsprospekt selbst gebilligt.

Zu Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen den Wortlaut des § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz in einer an Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen angepassten Form. Hierdurch wird die Prüfung der Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen durch die Bundesanstalt auf die Kohärenz und Verständlichkeit der nach § 7 erforderlichen Prospektangaben ausgedehnt. Damit wird die bisher auf Vollständigkeit beschränkte Prüfung der Bundesanstalt in dieser Hinsicht auf das bei der Prüfung von Wertpapierprospekten nach § 13 Wertpapierprospektgesetz bestehende Niveau angehoben. Mit diesem erweiterten Prüfungsumfang wird der Anleger besser vor unseriösen Angeboten von Vermögensanlagen geschützt, da die Bundesanstalt künftig auch die innere Widerspruchsfreiheit der zwingenden Prospektangaben prüft. Durch den nach § 7 Absatz 2 Satz 1 in den Verkaufsprospekt zwingend aufzunehmenden Hinweis wird gleichzeitig verhindert, dass Anleger fälschlicherweise davon ausgehen, die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sei ebenfalls Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt.

Zu Absatz 2 und 3:

§ 8 Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen jeweils den Wortlaut der § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz mit leichten redaktionellen Änderungen und in einer an Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen angepassten Form. Mit der erweiterten und zeitintensiveren Prüfung der Verkaufsprospekte werden auch das entsprechende Billigungsverfahren und die Fristen an das Verfahren nach dem Wertpapierprospektgesetz angepasst.

Zu § 9 (Frist und Form der Veröffentlichung):

§ 9 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen und unter Berücksichtigung der durch § 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründungen zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 14/8017, sowie zum Anlegerschutzgesetz, BT-Drs. 15/3174, verwiesen.

Zu § 10 (Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts):

§ 10 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen und einer Anpassung des Verweises den Wortlaut des aufzuhebenden § 10 Verkaufsprospektgesetz. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gesetzesbegründungen zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 13/8933, sowie zum Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 15/4999, verwiesen.

Zu § 11 (Veröffentlichung ergänzender Angaben):

§ 11 regelt die Nachtragspflicht für Verkaufsprospekte während der Dauer des öffentlichen Angebots in Anlehnung an den aufzuhebenden § 11 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz. Die Norm umfasst nun ausdrücklich auch Fälle der anfänglichen Unrichtigkeit des Verkaufsprospekts.

Zu § 12 (Hinweis auf den Verkaufsprospekt):

§ 12 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 1 Absatz 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen – den Wortlaut des aufzuhebenden § 12 Verkaufsprospektgesetz. Ziel dieser Vorschrift ist es, vor Beginn eines öffentlichen Angebots das Publikum darauf hinzuweisen, dass es für das Angebot einen Verkaufsprospekt gibt und dieser veröffentlicht wird.

Zu § 13 (Vermögensanlagen-Informationsblatt):

§ 13 führt für den Bereich der Vermögensanlagen ein Produktinformationsblatt ein, das durch den Anbieter zu erstellen ist. In dem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in kurzer und verständlicher Weise dargestellt. Es soll es den Anlegern zudem ermöglichen, unterschiedliche Vermögensanlagen miteinander zu vergleichen.

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt keiner Prüfung und keinem Billigungsverfahren durch die Bundesanstalt.

Zu Absatz 1:

Neben der Pflicht, einen Verkaufsprospekt über die im Inland angebotenen Vermögensanlagen zu veröffentlichen, muss der Anbieter der Vermögensanlagen für den Fall eines öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen im Inland ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen. Dieses soll eine kurze und für den durchschnittlichen Anleger verständliche Information ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung enthält Vorgaben an das Format und den Inhalt der Vermögensanlagen-Informationsblätter und ist an den im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts neu zu erlassenden § 5a WpDVerOV angelehnt, wobei die erforderlichen Mindestangaben an die besondere Strukturen und Merkmale der Vermögensanlagen angepasst sind. Auf drei Seiten soll eine kurze, für den durchschnittlichen Anleger allgemeinverständliche Information über die wesentlichen Merkmale, Risiken und Kosten der Vermögensanlage erfolgen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält weitere Vorschriften hinsichtlich zwingend aufzunehmender Angaben (Nummer 1) sowie – in Nummer 2 bis 5 – zwingend aufzunehmender Hinweise.

Zu Nummer 1:

Dem Vermögensanlagen-Informationsblatt soll stets zu entnehmen sein, wer Anbieter der Vermögensanlagen ist und wer für die Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes verantwortlich ist. Der Anleger soll eine Ansprechperson für den Fall haben, dass er zusätzliche Informationen wünscht.

Zu Nummer 2:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt – ähnlich wie das Informationsblatt nach dem neu einzuführenden § 31 Absatz 3 Satz 4 WpHG – keiner Prüfung durch die Bundesanstalt. Hierauf soll der Anleger hingewiesen werden.

Zu Nummer 3 und 4:

Der Anleger soll darauf hingewiesen werden, dass neben dem Vermögensanlagen-Informationsblatt auch ein Verkaufsprospekt existiert, der weitere Informationen enthält, und den er sich kostenlos beschaffen kann.

Die Hinweispflicht nach Nummer 3 ist angelehnt an Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Verordnung (EU) Nr. 583/2010“; ABl. L 176 vom 10. Juli 2010, S. 1 ff.), der für den OGAW-Bereich eine ähnliche Hinweispflicht für das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen vorsieht.

Die Hinweispflicht nach Nummer 4 ist angelehnt an Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (nachfolgend „EU-Prospektrichtlinie“; ABl. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 64 ff.), der für die Prospektzusammenfassung im Bereich des Wertpapierprospektrechts eine entsprechende Hinweispflicht vorsieht.

Zu Nummer 5:

Schließlich soll der Anleger darauf hingewiesen werden, dass er nur dann möglicherweise einen Anspruch wegen fehlerhafter Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt geltend machen kann, wenn die Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Da diese Einschränkung für sämtliche zivilrechtliche An-

sprüche auf der Grundlage der in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben gilt, ist es besonders wichtig, dies dem Anleger vor Augen zu führen. Diese Hinweispflicht ist zudem angelehnt an die Hinweispflichten des Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Prospektrichtlinie und des Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 für die Prospektzusammenfassung bzw. für das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen.

Gleichzeitig soll der Anleger auf die zeitliche Begrenzung für das Entstehen etwaiger Haftungsansprüche hingewiesen werden.

Zu Absatz 4:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt soll so abgefasst sein, das es aus sich heraus verständlich ist. Die Angaben sollten in einer Art und Weise präsentiert werden, die auch für einen durchschnittlichen Anleger verständlich ist. Durch die komprimierte Darstellung darf sich jedoch kein Informationsverlust ergeben, eine Irreführung der Anleger muss ausgeschlossen sein. Ferner müssen die Angaben in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt auch mit den Angaben in dem Verkaufsprospekt übereinstimmen.

Die Beschränkung des Vermögensanlagen-Informationsblattes auf jeweils immer nur eine bestimmte Vermögensanlage dient der Übersichtlichkeit der Informationen. Bei dem Vermögensanlagen-Informationsblatt handelt es sich nicht um Werbematerial, so dass auf werbende Informationen zu verzichten ist.

Zu Absatz 5:

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt soll während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots eine zuverlässige Informationsquelle für die Anleger bleiben. Die in ihm enthaltenen Angaben sind daher während dieser Dauer umgehend zu aktualisieren, wenn die Voraussetzungen des § 11 vorliegen oder wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig oder mit den Angaben im Verkaufsprospekt nicht vereinbar sind.

Eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss dauerhaft auf einer Internetseite des Anbieters zur Verfügung gestellt und an den im Verkaufsprospekt genannten Stellen bereitgehalten werden. So ist sichergestellt, dass sich jeder Anleger oder am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte stets ein Vermögensanlagen-Informationsblatt in der aktualisierten Fassung beschaffen kann.

Zu Absatz 6:

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 6 schafft die notwendige Grundlage für den Erlass konkreter Vorgaben für die Ausgestaltung der Vermögensanlagen-Informationsblätter im Verordnungswege. Sollten sich in der Praxis Defizite ergeben, kann eine konkretere Festlegung der Vorgaben an Format und Inhalt im Verordnungswege erfolgen.

Zu § 14 (Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts):

Zu Absatz 1:

Die Bundesanstalt bleibt Hinterlegungsstelle für Verkaufsprospekte. § 14 Absatz 1 Satz 1 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen – den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 sind der Bundesanstalt zudem die nach § 13 zu erstellenden Vermögensanlagen-Informationsblätter, die jedoch keiner Prüfung und keinem Billigungsverfahren durch die Bundesanstalt unterliegen, zur Hinterlegung zu übermitteln. Damit wird die Bundesanstalt zudem zur Hinterlegungsstelle für Vermögensanlagen-Informationsblätter. Somit wird sichergestellt, dass

Vermögensanlagen-Informationsblätter für eine Dauer von zehn Jahren auch nach Ablauf des öffentlichen Angebots an einer zentralen Stelle zu finden sind.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 2 übernimmt – unter Berücksichtigung der durch § 1 Absatz 2 eingeführten Definition der Vermögensanlagen sowie unter Ergänzung um das Vermögensanlagen-Informationsblatt – den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 1 und 3 Verkaufsprospektgesetz. Durch die zehnjährige Hinterlegung soll sichergestellt werden, dass sowohl Verkaufsprospekte als auch Vermögensanlagen-Informationsblätter während einer Dauer von zehn Jahren an einer feststehenden Stelle verfügbar sind.

Zu Absatz 3:

Nach § 14 Absatz 3 sind – wie bislang – Nachträge zum Verkaufsprospekt sowie – zusätzlich – etwaige aktualisierte Fassungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts bei der Bundesanstalt zu hinterlegen. Somit wird sichergestellt, dass Nachträge zum Verkaufsprospekt sowie jeweils aktualisierte Fassungen der Vermögensanlagen-Informationsblätter für eine Dauer von zehn Jahren auch nach Ablauf des öffentlichen Angebots an einer zentralen Stelle zu finden sind.

Zu § 15 (Anlegerinformation):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass jeder Anleger oder am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11 Satz 1 jederzeit vom Anbieter den Verkaufsprospekt und eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts sowie vom Emittenten jederzeit den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht anfordern kann. Die Unterlagen sind in Textform zu übermitteln; der Anleger oder der am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierte haben jedoch auch Anspruch auf eine Übermittlung in Papierform, wenn sie darum bitten.

Zudem kann derjenige, der in Bezug auf die jeweilige Vermögensanlage Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung erbringt, oder die jeweilige Vermögensanlage verkauft, vom Anbieter das Vermögensanlagen-Informationsblatt anfordern.

Die Übermittlung der gewünschten Dokumente soll von der Zahlung eines Entgelts nicht abhängig gemacht werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Informationen und Unterlagen, die der Anbieter bei Eigenvertrieb dem Anleger in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen hat. Dem Anleger soll die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Vertragsschluss aus dem Verkaufsprospekt und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt über die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage zu informieren. Die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen soll von der Zahlung eines Entgelts nicht abhängig gemacht werden.

Um dem Anleger eine fortlaufende Möglichkeit zu gewähren, sich aus dem Verkaufsprospekt und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu informieren, muss er gemäß Satz 2 darauf hingewiesen werden, wo im Inland er auf welche Weise den Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten kann.

Zu Unterabschnitt 2 (Rechte der Bundesanstalt):

Zu § 16 (Untersagung von Werbung):

§ 16 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 8j Verkaufsprospektgesetz. Angepasst wurde lediglich der Verweis auf § 8 Absatz 1. Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 13/8933, verwiesen.

Zu § 17 (Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts):

§ 17 Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 2 Satz 5 Verkaufsprospektgesetz unter Anpassung der Verweise auf andere Vorschriften und dehnt die Befugnisse der Bundesanstalt, die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts zu untersagen, – entsprechend der Erweiterung der Prüfung des Verkaufsprospekts nach § 8 Absatz 1 – auf Fälle aus, in denen die Angaben im Verkaufsprospekt nicht kohärent oder nicht verständlich sind. § 17 Absatz 2 dehnt die Befugnisse der Bundesanstalt, die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts zu untersagen, auf Konstellationen aus, in denen kein Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt hinterlegt wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein öffentliches Angebot erst nach Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationsblatt bei der Bundesanstalt beginnen kann. In Anlehnung an den aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz sind die Anordnungen nach Absatz 1 und 2 sofort vollziehbar.

Zu § 18 (Untersagung des öffentlichen Angebots):

In Anlehnung an den aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz erhält die Bundesanstalt durch § 18 Absatz 1 die Befugnis, ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder wenn ein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, ohne zuvor von der Bundesanstalt nach § 8 gebilligt worden zu sein. Nach § 18 Absatz 2 sind die Anordnungen nach Absatz 1 sofort vollziehbar.

Zu § 19 (Auskünfte des Anbieters):

Zu Absatz 1 und 2:

§ 19 Absatz 1 und 2 übernimmt mit leichten redaktionellen Überarbeitungen und unter Anpassung der Verweise auf andere Vorschriften den Wortlaut des aufzuhebenden § 8i Absatz 4a und 4b Verkaufsprospektgesetz. Die Befugnisse der Bundesanstalt, von dem Anbieter Auskünfte verlangen zu können, werden zudem auf Auskünfte ausgedehnt, die die Bundesanstalt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten um die Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes benötigt.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Auskunftsverweigerungsrechte wird nunmehr, in Abweichung des aufzuhebenden § 8i Absatz 4c Verkaufsprospektgesetz, auf die Angehörigen nach § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung verwiesen. Dies erscheint wegen des bezweckten Schutzes vor strafrechtlicher Verfolgung sachnäher.

Zu Absatz 4:

Nach § 19 Absatz 4 sind die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 – entsprechend der Rechtslage nach dem aufzuhebenden § 8i Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz sofort vollziehbar.

Zu Unterabschnitt 3 (Haftung):

Zu § 20 (Haftung bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt):

Anlässlich der neuen Verortung der Haftungsvorschrift für fehlerhafte Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen wurde diese neu formuliert. Dabei wird das bislang bei fehlerhaften Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen nach § 13 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit den (in das Wertpapierprospektgesetz zu übertragenden) §§ 44 ff Börsengesetz geltende Haftungsregime mit einer Ausnahme übernommen.

§ 20 enthält keine Sonderverjährungsfrist für Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt vor, nachdem die Sonderverjährungsvorschrift des § 46 Börsengesetz ebenfalls ersatzlos aufzuheben ist. Ebenfalls nicht übernommen wurde der Verweis auf den bisherigen § 44 Absatz 4 Börsengesetz (jetzt: § 21 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz), weil im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes – anders als im Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes – keine schriftlichen Darstellungen existieren, auf Grund deren Veröffentlichung der Anbieter von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts befreit würde.

Zu Absatz 1:

§ 20 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 1 und 3 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und c Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Allerdings wird die bislang geltende sechsmonatige Ausschlussfrist für Haftungsansprüche durch die Dauer des öffentlichen Angebots, längstens jedoch durch eine zwei Jahre lange Ausschlussfrist ersetzt.

Nach der bisherigen Ausgestaltung der Haftung nach § 44 Börsengesetz in Verbindung mit § 13 Verkaufsprospektgesetz steht Anlegern bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt kein Anspruch zu, wenn sie die Vermögensanlagen später als sechs Monate nach Prospektveröffentlichung und erstem öffentlichen Angebot im Inland erworben haben. Diese auf Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes zugeschnittene Regelung ist bei Vermögensanlagen nicht sachgerecht, weil der Verkaufsprospekt im Bereich der Vermögensanlagen für die Anlageentscheidung eine weitaus größere und auch zeitlich längere Bedeutung hat:

Zum einen ist der Verkaufsprospekt für die Anleger oftmals die zentrale und einzige Informationsquelle, weil es im Bereich der Vermögensanlagen häufig keine weiteren Informationen oder effiziente Preisbildungsmechanismen wie an den Wertpapiermärkten gibt. Deshalb kann bei Vermögensanlagen nicht davon ausgegangen werden, dass der Verkaufsprospekt nur vorübergehend und nur zu Beginn der Platzierungsphase eine aktuelle Anlagestimmung, wie sie zur Begründung der kurzen Ausschlussfrist bei übertragbaren Wertpapieren angeführt wird, hervorruft.

Zudem kann die Platzierungsphase bei einer Vermögensanlage mehrere Jahre betragen, ohne dass die Grundkonzeption der Vermögensanlage durch die Initiatoren geändert wird. Aufgrund der derzeit geltenden Ausschlussfrist kann es bei längeren Platzierungsphasen vorkommen, dass einem Anleger bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensanlage auf der Grundlage fehlerhafter Prospektangaben von vorn herein kein Prospekthaftungsanspruch mehr zusteht.

Wegen der meist nicht vorhandenen Fungibilität von Vermögensanlagen greift auch die Begründung des Gesetzgebers zu § 45 Börsengesetz – dass nämlich die sechsmonatige Ausschlussfrist auch eine Kompensation dafür sei, dass nicht nur der gegenwärtige, sondern auch frühere Inhaber der Wertpapiere anspruchsberechtigt sind (RegBegr. zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz; BT-Drs. 13/8933, S. 76, 77) – nicht.

Die Ausschlussfrist von sechs Monaten ist daher bei Vermögensanlagen eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Anleger, die die Vermögensanlage später als sechs Monate nach dem ersten Angebot im Inland erwerben.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Anbieter nach § 11 nur während der Dauer des öffentlichen Angebots die Pflicht hat, den Verkaufsprospekt durch Nachträge auf einem aktuellen Stand zu halten und der Verkaufsprospekt nach dieser Dauer von Gesetzes wegen veraltet sein darf. Es erscheint daher unbillig, Anlegern für den Fall, dass sie die Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, auch Ansprüche wegen fehlerhaften Verkaufsprospekts zuzuerkennen.

Es erscheint allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit nach wie vor geboten, eine maximale Ausschlussfrist festzulegen. Wegen der teilweisen langen Platzierungsdauern im Bereich der Vermögensanlagen scheint eine Verlängerung auf zwei Jahre angemessen. Die Anleger werden durch einen entsprechenden Hinweis im Prospekt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 auf die beschränkte Dauer möglicher Prospekthaftungsansprüche aufmerksam gemacht.

Zu Absatz 2:

§ 20 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 2 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 3:

§ 20 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 1 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 4:

§ 20 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 45 Absatz 2 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, c und d Verkaufsprospektgesetz erhielt. Nicht übernommen wird der im bisherigen § 45 Absatz 2 Nummer 4 Börsengesetz enthaltene Ausschlussgrund, weil der Markt für Vermögensanlagen weder Veröffentlichungen nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes noch vergleichbare Veröffentlichungen kennt und Jahresabschlüsse nicht von dem Anbieter, sondern von dem Emittenten der Vermögensanlagen erstellt wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Nachträge zum Verkaufsprospekt nach § 11 von der Bundesanstalt nicht gebilligt werden müssen, so dass ein Anbieter im Bedarfsfall – wenn ihm ein Fehler auffällt oder ein neuer Umstand eintritt – schnell reagieren und einen Nachtrag schnell veröffentlichen kann.

Zu Absatz 5:

§ 20 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 Börsengesetz in der Lesart, die dieser durch die Verweisungsnorm des aufzuhebenden § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a Verkaufsprospektgesetz erhielt.

Zu Absatz 6:

§ 20 Absatz 6 stellt klar, dass weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche unberührt bleiben.

Zu § 21 (Haftung bei fehlendem Verkaufsprospekt):

§ 21 übernimmt – bis auf die beiden unten aufgeführten Ausnahmen – das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13a Verkaufsprospektgesetz, soweit dieser fehlende Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen betrifft.

Hierbei wird jedoch in Anlehnung an die in § 20 vorgenommene Verlängerung der Ausschlussfrist die bislang in § 13a Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz vorgesehene sechsmonatige Ausschlussfrist auf zwei Jahre verlängert: Voraussetzung für einen Anspruch wegen fehlenden Verkaufsprospekts ist bislang, dass das Erwerbsgeschäft innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. Um einen Gleichlauf mit dem Haftungsanspruch nach § 20 zu erreichen, wird diese Ausschlussfrist auch hier verlängert.

Absatz 5 stellt klar, dass weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche unberührt bleiben.

Die bislang in § 13a Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Sonderverjährungsvorschrift wird nicht übernommen.

Zu § 22 (Haftung bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt):

§ 22 regelt die Haftung bei unrichtigen Angaben in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt. Es ist gleichzeitig an die Haftung bei fehlerhafter Prospektzusammenfassung (bisherige §§ 44, 45 Absatz 2 Nummer 5 Börsengesetz, jetzt §§ 21, 23 Absatz 2 Nummer 5 Wertpapierprospektgesetz) sowie an die neu einzuführende Haftung bei fehlerhaften „wesentlichen Anlegerinformationen“ (§ 127, insbesondere Absatz 2, Investmentgesetz) angelehnt, die ihrerseits auf europäischen Vorgaben beruhen (Artikel 6 Absatz 2 EU-Prospektrichtlinie sowie Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „OGAW-IV-Richtlinie“; ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 32 ff.)).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Erwerber von Vermögensanlagen auf der Grundlage von Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt Haftungsansprüche geltend machen kann:

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Erwerber von Vermögensanlagen zunächst die Vermögensanlage „auf Grund“ von Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt erworben haben. Anders als bei der Prospekthaftung nach § 20 wird hier die Kausalität nicht vermutet, sondern muss – wie im Bereich des Investmentrechts für Ansprüche wegen fehlerhafter Angaben in den „wesentlichen Anlegerinformationen“ – von dem Anleger dargelegt und bewiesen werden. Anspruchsgegner ist zudem der Anbieter, dem nach § 13 die Pflicht obliegt, ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen etwaige Ansprüche allein dann, wenn die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt irreführend oder unrichtig sind oder nicht mit den Angaben übereinstimmen, die in dem Verkaufsprospekt enthalten sind. Die Regelung beruht darauf, dass ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht die gleiche Fülle an Informationen enthalten kann wie ein Verkaufsprospekt. Würden die Anbieter hier zur Vollständigkeit verpflichtet, würde dies eine Überfrachtung der Vermögensanlagen-Informationsblätter auslösen, die dem Ziel von kurzen und verständlichen Informationen gerade entgegenstehen würde. Diese Voraussetzung ist an die Haftung bei fehlerhafter Prospektzusammenfassung (bisherige §§ 44, 45 Absatz 2 Satz 5 Börsengesetz, jetzt §§ 21, 23 Absatz 2 Nummer 5 Wertpapierprospektgesetz) sowie an die neu

einzuführende Haftung bei fehlerhaften „wesentlichen Anlegerinformationen“ (§ 127, insbesondere Absatz 2, Investmentgesetz) angelehnt, die ihrerseits auf europäischen Vorgaben beruhen (Artikel 6 Absatz 2 EU-Prospektrichtlinie sowie Artikel 79 Absatz 2 OGAW-IV-Richtlinie). Ausgeschlossen ist damit beispielsweise ein Anspruch mit der Begründung, die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt seien unvollständig gewesen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernimmt die Ausschlussfrist des § 20. Die in § 13 Absatz 5 geregelte Aktualisierungspflicht ist zeitlich begrenzt und knüpft – wie die Aktualisierungspflicht für den Verkaufsprospekt – grundsätzlich an die Dauer des öffentlichen Angebots an. Es erscheint daher angebracht, auch eine mögliche die Haftung für unrichtige Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt zeitlich zu begrenzen und sicherzustellen, dass eine Haftung nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Dauer des öffentlichen Angebots beendet wurde.

Der Anspruchsinhalt entspricht dem des Anspruchs in § 20 Absatz 1.

Zu Absatz 2, 3, 4 und 5:

Absatz 2, 3, 4 und 5 entsprechen § 20 Absatz 2, 3, 4 und 5 und sollen einen Gleichlauf der Ansprüche wegen fehlerhaften Verkaufsprospekts und wegen unrichtiger Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt bewirken.

Nicht übernommen wurden die Ausschlussgründe des § 20 Absatz 4 Nummer 2 – wegen der durch Absatz 1 angeordneten unterschiedlichen Beweislastverteilung – und Nummer 4, weil das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 Absatz 4 ohne Heranziehung weiterer Dokumente von dem Anleger verstanden werden soll. Ein Haftungsausschluss unter Hinweis auf weitere Dokumente wäre daher widersprüchlich.

Zu Absatz 6:

§ 22 Absatz 6 übernimmt die Konkurrenzvorschriften der § 20 Absatz 6 und § 21 Absatz 5.

Zu Abschnitt 3 (Rechnungslegung und Prüfung):

Zu § 23 (Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet Emittenten von Vermögensanlagen, die nicht bereits nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind, einen Jahresabschluss offenzulegen, vergleichbar den Vorgaben nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes einen Jahresbericht zu erstellen und diesen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen; er ist den Anlegern zudem auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Prüfung oder die Prüfung des Lageberichts binnen dieser Frist nicht möglich, ist § 328 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; die fehlenden Angaben zur Feststellung oder der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzureichen und nach Absatz 3 bekannt machen zu lassen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Jahresbericht. Dieser hat einen nach dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, eine den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten der Vermögensanlagen sowie die Bestätigungen des Abschlussprüfers zu enthalten. Besondere Anforderungen an Jahresabschluss und Lagebericht ergeben sich aus § 24, an die Bestätigungen des

Abschlussprüfers aus § 25. Jahresabschluss und Lagebericht gewähren einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vermögensanlage und stellen daher eine wichtige Informationsquelle für den Anleger dar, um sich über die Entwicklung seiner Investition zu informieren. Ein Jahresbericht, dem einer der geforderten Bestandteile fehlt, ist unvollständig. Dies führt zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 31.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 hat der Emittent der Vermögensanlagen den Jahresbericht unverzüglich nach der elektronischen Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Hierfür gelten die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bekanntmachung eines Jahresabschlusses entsprechend. Diese Regelung knüpft an das bewährte Verfahren nach § 325 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches an, womit sichergestellt wird, dass eine Prüfungsinstanz auf der Grundlage des § 329 des Handelsgesetzbuchs die fristgerechte Übermittlung und die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen prüft und in die Lage versetzt ist, bei Verstößen das Verfahren nach § 31 (Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz) zu initiieren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Bekanntmachung des Jahresberichts und die Übermittlung zur Einstellung in das Unternehmensregister in entsprechender Anwendung von § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs.

Zu § 24 (Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 konkretisiert für alle Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland die Anforderungen an den Jahresbericht. Es wird sichergestellt, dass auch ein Emittent, der als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuordnen ist, einen Lagebericht erstellen und auch seine Gewinn- und Verlustrechnung offen legen muss.

Satz 2 stellt durch die Anordnung der Nichtanwendbarkeit des § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 des Handelsgesetzbuchs klar, dass auch kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) den Lagebericht aufzustellen haben und dass die Erleichterungen für Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 290 des Handelsgesetzbuchs zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind oder Tochterunternehmen eines nach § 11 des Publizitätsgesetzes zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, nicht gelten. Ebenso wenig gelten aufgrund des Ausschlusses von § 264b des Handelsgesetzbuchs Erleichterungen für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich ihrer Verpflichtung, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

Nach Satz 3 werden die Anforderungen an den aufzustellenden Lagebericht um Angaben ergänzt, die in der Besonderheit des Geschäftsmodells beispielsweise eines geschlossenen Fonds liegen. Die nach Nummern 1 und 2 darzustellenden Gesamtsummen der gezahlten Vergütungen sollen dazu dienen, dem Anleger die Chancen- und Risikoverteilung offen zu legen. Insbesondere soll der Anleger über außerordentliche Gewinnbeteiligungen beispielsweise von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Anbietern oder Treuhändern informiert werden.

Die Klarstellung in Satz 4 und 5 ist erforderlich, weil Emittenten von Vermögensanlagen ansonsten erst ab dem Zeitpunkt des öffentlichen Angebots ihrer Vermögensanlagen den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 23 ff. unterliegen würden. Ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts sind junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten vor der Einreichung des Verkaufsprospekts zur Billigung bei der Bundesanstalt nach § 8

Vermögensanlagengesetz gegründet wurden. Diese müssen dann nach § 15 Absatz 1 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung spezielle Finanzinformationen in den Verkaufsprospekt aufnehmen.

Zu Absatz 2:

Bei Absatz 2 handelt es sich um die dem § 5 Absatz 4 des Publizitätsgesetzes entsprechende Bestimmung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Regelungen zum Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten für Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Er sieht vor, dass in den Fällen, in denen in dem betreffenden Sitzstaat für beispielsweise nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Emittenten von Vermögensanlagen keine gesetzliche Aufstellungspflicht für einen Jahresabschluss besteht, das dortige nationale Recht anzuwenden ist, das für Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Jahresabschlusserstellungspflicht besteht. Soweit nach dem nationalen Recht des Sitzstaates die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts besteht, hat dieser auch die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angaben zu den Gesamtsummen der gezahlten Vergütungen zu enthalten. Besteht eine solche Pflicht zur Erstellung nicht, sind die Gesamtsummen in einer gesonderten Erklärung anzugeben. Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 des Absatzes 1 gelten für Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls entsprechend.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht für Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, d.h. außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine Jahresabschluss- und eine Lageberichtspflicht vor, wie sie in Deutschland für Kapitalgesellschaften gilt.

Zu § 25 (Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers):

Zu Absatz 1:

Die Anforderungen an die Prüfung sollen sicherstellen, dass der Jahresbericht alle erforderlichen Angaben enthält und sollen dem Anleger die notwendige Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Verwaltung seiner Vermögensanlage verschaffen. Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz außerhalb des EU/EWR-Raums haben die in ihrem Sitzstaat jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden Prüfungsvorschriften anzuwenden.

Zu Absatz 2:

Über die handelsrechtlichen Anforderungen hinaus hat der Prüfer aufgrund der besonderen Risiken der angebotenen Vermögensanlage in seinem Prüfungsbericht Aussagen dazu zu treffen, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder eines Treuhandverhältnisses beachtet worden sind.

Zu Absatz 3:

Da die Fortschreibung der Kapitalkonten entscheidend für den Wert von Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist, besteht für den Anleger ein besonderes Interesse an einem ordnungsgemäßen Ausweis der Kapitalkonten. Dies gilt insbesondere bei einer indirekten Beteiligung über einen Treuhänder. Dem Wirtschaftsprüfer kommt hier eine besondere Verantwortung zu.

Zu Absatz 4:

Die bei Prüfung einer ausländischen Vermögensanlage vom Abschlussprüfer zu erteilenden zusätzlichen Bestätigungen sollen sicherstellen, dass auch bei einem Jahresbericht einer Vermögensanlage aus dem EU/EWR-Raum alle erforderlichen Angaben enthalten sind und sollen dem Anleger die notwendige Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Verwaltung seiner Vermögensanlage verschaffen.

Die zusätzlichen Bestätigungen sollen ferner dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers dessen Aufgabe der Prüfung der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen des Jahresberichts erleichtern (vgl. § 23 Absatz 3 Satz 2). Entsprechendes gilt auch für das Bundesamt für Justiz im Hinblick auf dessen Aufgabe, auf die Einhaltung der Pflichten nach § 23 mittels des Ordnungsgeldverfahrens nach § 31 hinzuwirken bzw. Verstöße zu sanktionieren, wenn die seitens der Behörde verfügbaren Nachfristen nicht eingehalten werden.

Zu § 26 (Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass nach diesem Gesetz eine verkürzte Einreichungspflicht beim Handelsregister gegenüber den Regelungen des Handelsgesetzbuchs gilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 326 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung finden.

Zu Abschnitt 4 (Gebühren, Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldbestimmungen sowie Übergangsvorschriften):

Zu § 27 (Gebühren und Auslagen):

§ 27 stellt klar, dass für Amtshandlungen der Bundesanstalt nach dem Vermögensanlagengesetz und nach den auf Grund des Vermögensanlagengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen erhoben werden, und enthält eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Bundesministeriums der Finanzen, um die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren zu bestimmen. Bei der Bemessung der Gebührensätze sind auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebühren- und Auslagenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Durch die nähere Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührensätze in einer Rechtsverordnung und die Möglichkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Bundesanstalt können die Gebühren im Bedarfsfall schnell angepasst werden.

Zu § 28 (Strafvorschriften):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Verstöße gegen die auf den Jahresabschluss bezogenen Pflichten nach § 264 Absatz 2 Satz 3 sowie die auf den Lagebericht bezogenen Pflichten nach § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs, die den gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft betreffen, die Inlandsemittent im Sinn des § 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a des Handelsgesetzbuchs ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Zu § 29 (Allgemeine Bußgeldvorschriften):

§ 29 übernimmt zum einen die bereits unter dem aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetz bestehenden Ordnungswidrigkeiten mit redaktionellen Anpassungen (aufzuhebender § 17 Verkaufsprospektgesetz). Er enthält zudem weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände im Zusammenhang mit den neu eingeführten Pflichten zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts, dessen Hinterlegung bei der Bundesanstalt und dessen Aktualisierung.

Zu § 30 (Bußgeldvorschriften zur Rechnungslegung):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Verstöße der Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen gegen grundlegende handelsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts oder im Zusammenhang mit bestimmten Anforderungen bei der Offenlegung durch Bußgeld durch das Bundesamt für Justiz geahndet werden können.

Zu § 31 (Ordnungsgeldvorschriften):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung stellt in Absatz 1 sicher, dass die Ordnungsgeldvorschriften des § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) auf Emittenten im Sinn des § 2 Absatz 2 des Gesetzes anzuwenden sind, und zwar sowohl solche, die Kapitalgesellschaft oder Gesellschaft im Sinn des § 264a HGB sind als auch solche, die nicht in einer dieser Rechtsformen geführt werden, ferner auf das vertretungsberechtigte Organ eines solchen Emittenten. Das Ordnungsgeld tritt dabei an die Stelle eines ansonsten vorzusehenden Bußgeldtatbestandes und steht damit im Einklang mit der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers des Gesetzes über elektronische Handelsregister, das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006. Hier hatte der Gesetzgeber entschieden, dass zur Durchsetzung und Sanktionierung von Offenlegungsverstößen nach § 325 HGB ein modifiziertes Ordnungsgeld ausreicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in die Lage versetzt wird, seinen Aufgaben nach § 329 Absatz 1 und 4 HGB nachkommen zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass die Bundesanstalt darüber unterrichtet wird, sobald das Bundesamt für Justiz Kenntnis darüber erhält, dass ein Emittent mit Sitz außerhalb Deutschlands seiner Pflicht zur Offenlegung nach § 26 des Gesetzes nicht nachgekommen ist.

Zu § 32 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

Nach der in § 32 Absatz 1 enthaltenen Übergangsregelung ist das Vermögensanlagenengesetz auf das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen anzuwenden, für die ein Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] eingereicht wird. Ist ein Verkaufsprospekt zu einem früheren Zeitpunkt bei der Bundesanstalt zur Gestattung seiner Veröffentlichung eingereicht worden, beurteilen sich das öffentliche Angebot der betroffenen Vermögensanlagen sowie die Pflichten ihres Anbieters und ihres Emittenten allein nach dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden die Rechnungslegungspflichten nach §§ 23 bis 26, für die die Übergangsvorschrift des Absatzes 3 gilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Übergangsvorschriften für die Haftungsansprüche wegen fehlerhaftem oder fehlendem Verkaufsprospekt.

Satz 1 enthält die Übergangsvorschrift für Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhaftem Verkaufsprospekt. Hier wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts abgestellt: Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], finden § 13 Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes in der in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach diesen Vorschriften geltenden Ausschluss- und Verjährungsfristen Anwendung.

Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], findet bei einem fehlerhaften Verkaufsprospekt § 20 Anwendung.

Satz 2 enthält die Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlenden Verkaufsprospekts. Hier wird auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs abgestellt: Ist der Anspruch vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet § 13a Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach dieser Vorschrift geltenden Ausschluss- und Verjährungsfristen Anwendung.

Ist der Anspruch ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet bei fehlendem Verkaufsprospekt § 21 Anwendung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Übergangsvorschrift für die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften (§§ 23 bis 26). Diese sind von sämtlichen Emittenten von Vermögensanlagen zu beachten, deren Vermögensanlagen nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] in Inland öffentlich angeboten werden. Sie sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes):

Das Verkaufsprospektgesetz wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2b):

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz werden nunmehr als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes qualifiziert. Ausgenommen hiervon sind Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Diese sind nach § 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes auch von dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 26 des Vermögensanlagengesetzes ausgenommen.

Hierdurch wird bewirkt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig auch bei der Anlageberatung und der Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes die Verhaltens- und Organisationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes beachten müssen. Dies betrifft insbesondere das Gebot der anlegergerechten Beratung, die Offenlegung von Provisionen und das Führen eines Beratungsprotokolls. Dadurch wird das Schutzniveau für den Anleger sowohl durch erweiterte Informations- und Transparenzpflichten als auch durch eine verbesserte Aufsichtsmöglichkeit durch die BaFin ver-

bessert. Gerade in der vergleichenden Betrachtung wird deutlich, dass hier Regelungsbedarf besteht: Während vergleichsweise risikoarme Produkte (etwa Bundesanleihen, Aktien von soliden Großunternehmen) bereits jetzt von den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfasst werden, ist dies bei Anteilen an geschlossenen Fonds nicht der Fall. Bei Anteilen an geschlossenen Fonds, die in der Praxis als Konkurrenzprodukte zu anderen Finanzinstrumenten vertrieben werden, ist allerdings das Risiko für den Anleger im Vergleich als sehr hoch anzusehen: Geschlossene Fonds haben in der Regel eine hohe Mindestanlagesumme (oft ab 10.000 EUR) und eine lange Laufzeit (in der Regel 10 bis 20 Jahre). Während der langen Laufzeit ist es kaum möglich (im Gegensatz zu Anleihen und Aktien), die Anteile zu veräußern. Im ungünstigsten Fall drohen Anlegern sogar Nachschusspflichten.

Auch europarechtlich ist diese Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs vor dem Hintergrund der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) und der künftigen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM) geboten.

Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 1 Nummer 7):

Durch die Ergänzungen in § 2a Absatz 1 Nummer 7 werden so genannte freie Vermittler von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes von der Qualifizierung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ausgenommen, wenn sie die in § 2a Absatz 1 Nummer 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Hierdurch wird der Status freier Vermittler von Vermögensanlagen in dieser Hinsicht beispielsweise demjenigen der freien Vermittler offener Fonds gleichgestellt: Obwohl die neu in § 2a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e genannten Vermittler wegen der neuen Qualifizierung von Vermögensanlagen in § 2 Absatz 2b Finanzinstrumente vermitteln, gelten sie nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und unterliegen damit nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt.

„Freie Vermittler“, die unter die neue Ausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 fallen, sind Finanzanlagenvermittler bzw. -berater, für die die durch Artikel 5 dieses Gesetzes in §§ 34f und 34g Gewerbeordnung eingeführten Erlaubnisvoraussetzungen und -pflichten gelten. Durch die auf der Grundlage des neu einzufügenden § 34f Absatz 5 Gewerbeordnung zu erlassende Rechtsverordnung soll gewährleistet werden, dass bei der Anlageberatung durch freie Vermittler ein dem sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetz vergleichbares Anlegerschutzniveau gewährleistet ist.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 3a):

Der neue § 31 Absatz 3a Satz 4 berücksichtigt, dass Anbieter von Vermögensanlagen nach § 13 Vermögensanlagengesetz für die von ihnen im Inland öffentlich angebotenen Vermögensanlagen grundsätzlich ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen müssen. Mit der Bereitstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts soll die Pflicht zur Kurzinformation bei Vermögensanlagen abgegolten sein. Fällt das Angebot oder die Vermögensanlage unter eine Ausnahme des § 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass den Anbieter keine Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts trifft, gilt § 31 Absatz 3a Satz 1.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 9):

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einfügung eines zusätzlichen Satzes in Absatz 3a.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 2 Nummer 15a):

Durch den neuen Buchstaben c wird auch die unterlassene Bereitstellung der Vermögensanlagen-Informationsblätter im Rahmen der Anlageberatung bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht um die Überschrift der neuen Übergangsvorschrift erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz werden nunmehr auch als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes qualifiziert. Ausgenommen hiervon sind Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Diese sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes auch von dessen Anwendungsbereich ausgenommen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass auch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem Kreditwesengesetz unterliegen. Insbesondere werden damit die erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen inhaltlich erweitert, indem auch die Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Produkten des bisherigen Grauen Kapitalmarktes – soweit keine Ausnahme greift – künftig von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden. Die Herstellung eines einheitlichen Regulierungsniveaus unter Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs und Einbeziehung der Vermögensanlagen in die Solvenz- und Marktaufsicht durch die Bundesanstalt erscheint angesichts dessen, dass Vermögensanlagen für viele Anleger trotz ihrer oftmals langen Laufzeit bei fehlender vorzeitiger Verkaufsmöglichkeit und der hieraus resultierenden hohen Risiken eine Alternative zu Anlageformen wie Aktien und Zertifikaten darstellen, sachgerecht und stärkt den Anlegerschutz in diesem Marktsegment.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 Nummer 19 wird sichergestellt, dass einige Dienstleistungen, die im Rahmen der Emission und Verwaltung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes typischerweise durch vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlagen eingeschaltete Dritte wie etwa Treuhandgesellschaften erbracht werden, nicht zu einer Erlaubnispflicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut führen. Eine Institutsaufsicht erscheint hier für den Anlegerschutz nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung zahlreicher Fondsanbieter führen. So dient die verbreitete Einschaltung einer Treuhandgesellschaft in der Regel der Vereinfachung des Verfahrens bei der Beteiligung, etwa an einer Kommanditgesellschaft. Vergleichbares gilt für die vom Anbieter oft angebotenen und als Emissionsgeschäft zu qualifizierenden Platzierungsgarantien. Die Ausnahmetatbestände sind eng auf Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränkt, um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dienstleistungen in Bezug auf sonstige Finanzinstrumente sind nicht erfasst.

Bringen ein Anbieter oder ein Emittent von Vermögensanlagen oder ein von ihnen beauftragter Dritter im Rahmen der Organisation des Vertriebs Vermögensanlagen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gewerblichen Finanzanlagenvermittlern zur weiteren Vermittlung an Anleger unter, erfüllt dies nicht den Tatbestand des Platzierungsgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Nummer 1c. Die Einführung einer weiteren Ausnahme in § 2 Absatz 1 für diese Konstellation ist daher entbehrlich.

Durch die Ergänzungen in § 2 Absatz 6 Nummer 8 werden so genannte „freie Vermittler“ von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes von der Qualifizierung als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgenommen, wenn sie die in § 2 Absatz 6 Nummer 8 genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierdurch wird der Status freier Vermittler von Vermögensanlagen in dieser Hinsicht beispielsweise demjenigen der

freien Vermittler offener Fonds gleichgestellt: Obwohl die neu in § 2 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe e genannten Vermittler wegen der neuen Qualifizierung von Vermögensanlagen in § 1 Absatz 11 Finanzinstrumente vermitteln, gelten sie nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und unterliegen damit nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt.

„Freie Vermittler“, die unter die neue Ausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 fallen, sind Finanzanlagenvermittler bzw. -berater, für die die durch Artikel 5 dieses Gesetzes in den §§ 34f und 34g Gewerbeordnung eingeführten Erlaubnisvoraussetzungen und -pflichten gelten.

Zu Nummer 4 (§ 64n):

Durch die Vorschrift wird eine angemessene Übergangsvorschrift für solche Institute geschaffen, die durch die Ausdehnung der Definition der Finanzinstrumente in § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz von der Erlaubnispflicht als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 Kreditwesengesetz erfasst werden. Durch die zwölfmonatige Frist, innerhalb derer der Antrag einzureichen ist, und der Erlaubnisfiktion bis zur Entscheidung der BaFin wird den Interessen der betroffenen Unternehmen an einer Fortführung ihres Geschäftsbetriebs hinreichend Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Einfügung des neuen § 34f für Finanzanlagenvermittler sowie des neuen § 34g als Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 4 und 6a):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 4 (§ 11a):

Das von den Industrie- und Handelskammern als Registerbehörde geführte zentrale Vermittlerregister soll erweitert werden und künftig neben Versicherungsvermittlern und -beratern auch Finanzanlagenvermittler umfassen. Dazu ist der bisher auf Versicherungsvermittler zugeschnittene Wortlaut des § 11a entsprechend zu ergänzen.

Es ist sinnvoll, das bereits bestehende Vermittlerregister für den Finanzanlagenbereich zu erweitern, da so die bereits bestehende Struktur genutzt werden kann und parallel dazu keine neuen Strukturen aufgebaut werden müssen. Zudem ist eine Reihe von Versicherungsvermittlern auch im Bereich der Finanzanlagenberatung und -vermittlung tätig, so dass ein einheitliches Vermittlerregister auch zu mehr Transparenz führt.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 13b und 29):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummer 7 (§ 34c):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Herauslösung der Finanzvermittler aus dem Anwendungsbereich des § 34c, die separat in dem neuen § 34f geregelt werden.

Darüber hinaus wird § 34c Absatz 5 Nummer 1 gestrichen, wonach Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22c Absatz 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. Die Ausnahme ist mit Ablauf des 31. Dezember 1993 gegenstandslos geworden, da die betroffenen Unternehmen spätestens zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenschaft als Betreuungsunternehmen nach den

genannten und durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 23766) aufgehobenen Vorschriften verloren haben.

Zu Nummer 8 (§§ 34f und 34g):

Zu § 34f (Finanzanlagenvermittler):

Durch den neuen § 34f wird für Finanzanlagenvermittler ein eigenständiger Erlaubnistatbestand geschaffen. Die bisher zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern und Darlehensvermittlern im § 34c geregelten Finanzanlagenvermittler erhalten so eine eigenständige Vorschrift in der Gewerbeordnung, die sich sowohl am bisherigen § 34c als auch am Vorbild des § 34d für Versicherungsvermittler orientiert.

Zur Schaffung eines einheitlichen und konsistenten Finanzdienstleistungsrechts wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Zudem wird für Finanzanlagenvermittler eine Pflicht zur Registrierung in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister, das bisher die Versicherungsvermittler und -berater enthält, eingeführt.

Durch die Einführung eines Sachkundenachweises als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler soll die Qualität der Beratung erhöht werden. Dies ist zum Schutz der Anleger vor unqualifizierter Beratung und unsachgemäßer Vermittlung von Finanzanlagen sinnvoll und – angesichts des hohen Schädigungspotenzials bei Falschberatung auf Grund von mangelhafter Qualifikation - auch erforderlich. Die nicht anlegergerechte Beratung und Vermittlung z. B. von nicht anlegeradäquaten Finanzanlagen auf Grund mangelhafter Qualifikation kann zu erheblichen finanziellen Schädigungen des Anlegers führen. Die Einführung eines Sachkundenachweises ist auch verhältnismäßig, da das Ziel der qualitativ hochwertigen Beratung und Vermittlung nicht durch anderweitige, weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann. Durch Übergangsregelungen für „Altfälle“ wird zudem sichergestellt, dass sich die bereits im Markt tätigen Vermittler auf die geänderte Rechtslage einstellen können und die Einführung der neuen Berufszulassungsvoraussetzung nicht dazu führt, dass diese Vermittler ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch die Einführung eines Sachkundenachweises für Finanzanlagenvermittler wird zudem das für den Berufszugang erforderliche Qualifikationsniveau an das für Versicherungsvermittlern und -beratern angepasst, die ihre Sachkunde seit 2007 als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nachweisen müssen. Das derzeit bestehende Regulierungsgefälle zwischen Versicherungsvermittlern und -beratern sowie Finanzanlagevermittlern wird damit angepasst.

Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung stellt sicher, dass Vermögensschäden, die dem Anleger durch fehlerhafte Beratung oder Vermittlung entstehen, abgedeckt sind. Die Einführung dieser neuen Voraussetzung für den Berufszugang ist gerechtfertigt. Eine fehlerhafte Anlageberatung und Vermittlung kann zu erheblichen finanziellen Schädigungen des Anlegers führen. Sofern der Vermittler nicht über eine freiwillige Berufshaftpflichtversicherung verfügt, kann der geschädigte Anleger aber nur den Vermittler selbst in Regress nehmen. Eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung erhöht den Anlegerschutz im Falle eines Beratungs- oder Vermittlungsfehlers, bewahrt zugleich aber auch den Vermittler vor einer persönlichen Inanspruchnahme. Bereits heute verfügt ein Großteil der Vermittler auf freiwilliger Basis über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

Um ein hohes und einheitliches Anlegerschutzniveau zu gewährleisten, sollen darüber hinaus die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes, die bisher nur für Banken und Institute mit Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz gelten, auf gewerbliche Vermittler ausgeweitet werden. Dazu sieht § 34g Absatz 1 eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie der Verpflichtung zur Offenlegung von Provisionen und Zuwendungen in einer zustim-

mungspflichtigen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich der Erlaubnispflicht, der im Wesentlichen dem alten § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 entspricht und in Abgrenzung zu den Erlaubnistatbeständen des Kreditwesengesetzes die Anlageberatung und Vermittlung folgender Finanzprodukte umfasst:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfasst die ausschließliche Beratung zu und Vermittlung von Anteilen an Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen. Darunter fallen insbesondere Investmentfonds, wobei auch solche Investmentprodukte erfasst werden, die als „Riester-Produkt“ staatlich gefördert werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft. Geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschafts-Konstruktion werden in der Praxis am häufigsten öffentlich angeboten. Sie sind für den Anleger weniger risikobehaftet als z. B. die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der es zu einer unbegrenzten gesamtschuldnerischen Haftung bis hin zu Nachschusspflichten kommen kann. Aus diesem Grund soll die Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft in einer eigenständigen Nummer geregelt werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfasst sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des neuen Vermögensanlagengesetzes, soweit ihr öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt. Darunter fallen insbesondere Anteile an geschlossenen Fonds mit Ausnahme der bereits in Nummer 2 aufgeführten Kommanditgesellschafts-Konstruktion, darüber hinaus stille Gesellschaftsanteile, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Durch die Bezugnahme auf Vermögensanlagen im Sinne des neuen Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt, entfallen für sonstige Vermögensanlagen künftig Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Einordnung unter den gewerberechtlichen Erlaubnistatbestand. Erfasst werden in Nummer 3 darüber hinaus auch öffentlich angebotene Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes. Anteile an Genossenschaften werden immer häufiger zum Zweck der Finanzanlage, z. B. zur Investition in Windparks, öffentlich vermittelt. Es ist daher aus Gründen des Anlegerschutzes sinnvoll, auch die öffentliche Vermittlung von Genossenschaftsanteilen erlaubnispflichtig zu machen.

Sofern neben den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Produkten auch zu Wertpapieren wie beispielsweise Aktien beraten wird und solche vermittelt werden, sind die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes nicht mehr erfüllt mit der Folge, dass für die Anlageberatung und Vermittlung eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

Neu ist, dass für die Anlageberatung und die Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes künftig nur noch eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Bei der Anlageberatung und der Anlagevermittlung handelt es sich um zwei eigenständige Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes. In der Praxis fallen beide Tätigkeiten jedoch regelmäßig in der Person des Gewerbetreibenden zusammen, so dass eine Aufspaltung in zwei getrennte Erlaubnistatbestände nicht praxisgerecht ist.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Erlaubnis für die Beratung zu und Vermittlung von Finanzanlagen nach Satz 1 auch getrennt für jede der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Produktkate-

gorien erteilt werden kann. Die gewerberechtliche Erlaubnis ist dann entsprechend zu beschränken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt abschließend die Gründe, aus denen die Erteilung der Erlaubnis versagt werden kann. Dabei entsprechen die in Nummer 1 und Nummer 2 geregelten Gründe (Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse) den bisherigen Regelungen des § 34c Absatz 2 Nummer 1 und 2.

Darüber hinaus wird entsprechend der Regelung für Versicherungsvermittler und -berater in Nummer 3 der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingefügt. Umfang und inhaltliche Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sollen durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden (Verordnungsermächtigung, siehe § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8).

Ebenfalls neu ist die Einführung eines Sachkundenachweises als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung in Nummer 4. Die Inhalte und Verfahren für die Sachkundeprüfung sollen ebenfalls durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden (Verordnungsermächtigung, siehe § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 7).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 34c Absatz 5 Nummern 2, 2a, 3 und 3a geregelten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Damit werden solche Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung ausgenommen, die schon aufgrund von Spezialgesetzen wie dem Kreditwesengesetz oder dem Investmentgesetz einer Zulassungsregelung unterfallen oder unter der Voraussetzung der Haftungsübernahme gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes als vertraglich gebundene Vermittler von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Angestelltenqualifikationen und bestimmt, dass auch die unmittelbar bei der Beratung oder Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden über die nach Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Sachkunde verfügen müssen und der Gewerbetreibende ihre Zuverlässigkeit geprüft haben muss. Dies bedeutet, dass auch die Beschäftigten eine Sachkundeprüfung ablegen müssen, sofern sie unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung, also am „point of advice/sale“, mitwirken. Der Einsatz von Angestellten, die nicht im Besitz eines Sachkundenachweises sind, kann zu zivilrechtlichen Haftungsansprüchen gegenüber dem Gewerbetreibenden führen, sofern es zu einem Vermögensschaden auf Grund von Falschberatung kommt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 ordnet an, dass sich Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 unverzüglich in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister registrieren lassen. Dabei ist auch der Umfang der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 einzutragen. Der Gewerbetreibende muss sich dazu nicht selber an die Registerbehörde wenden und seine Registrierung beantragen, sondern die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde übermittelt der Registerbehörde unverzüglich nach Eingang der Gewerbeanzeige nach § 14 die für die Eintragung erforderlichen Daten. Gleiches gilt im Fall der Erlaubnisaufhebung, der Untersagung nach § 35 und bei der Änderung von im Register gespeicherten Angaben (vgl. § 11a Absatz 3).

Das Vermittlerregister enthält derzeit die Versicherungsvermittler und -berater und wird entsprechend auf die Finanzanlagenvermittler ausgeweitet. Da eine Reihe von Vermittlern sowohl eine Erlaubnis nach § 34d für die Vermittlung von Versicherungen, als auch eine Erlaubnis für die

Beratung zu und Vermittlung von Finanzanlagen haben, ist die Erweiterung des Vermittlerregisters folgerichtig und erhöht die Transparenz.

Zu § 34g (Verordnungsermächtigung):

§ 34g enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Ausgestaltung des Umfangs der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, zum Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung, zu Umfang und inhaltlichen Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu Absatz 1:

Gemäß Absatz 1 ist eine Rechtsverordnung zwingend zu erlassen zur Regelung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich der Offenlegung von Provisionen und anderen Zuwendungen. Zu regeln ist dabei auch die Erstellung und die Aushändigung von Beratungsprotokollen und Produktinformationsblättern an den Anleger. Damit sollen die anlegerschützenden Wohlverhaltensregelungen des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes im Ordnungswege inhaltlich auf die gewerblichen Finanzanlagenvermittler übertragen werden, um ein gleichwertiges Anlegerschutzniveau herzustellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 34c Absatz 3. Neu eingefügt wird die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung und der Berufshaftpflichtversicherung sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 bis 8).

Zu Nummern 9 bis 14 (§§ 47, 55a, 57, 61a, 70a, 71b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen §§ 34f und 34g (Anpassung der Verweisungen).

Zu Nummern 15 bis 17 (§§ 144 bis 146):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen §§ 34f und 34g (Anpassung der Bußgeldtatbestände).

Zu Nummer 18 (§ 157):

Durch die neue Übergangsregelung in den neuen Absätzen 2 und 3 wird sichergestellt, dass bereits tätige Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und/oder 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragen müssen, sofern sie die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler weiterhin ausüben wollen. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung werden in einem vereinfachten Erlaubnisverfahren geprüft, sofern der Gewerbetreibende seine alte Erlaubnisurkunde nach § 34c vorlegt. So werden im Rahmen des vereinfachten Erlaubnisverfahrens Zuverlässigkeit und das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse nicht nochmals geprüft. Für die Erbringung des Sachkundenachweises sieht Absatz 3 eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren vor, damit sich bereits tätige Vermittler auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend qualifizieren können.

Aufgrund der mit ca. 80.000 hohen Zahl von betroffenen Vermittlern sind eine einjährige Übergangsfrist für die Registrierung im Vermittlerregister und eine zweijährige Übergangsfrist für den Sachkundenachweis zudem erforderlich, um die Eintragung im Register und die Ablegung der

Sachkundeprüfung bei den Industrie- und Handelskammern organisatorisch und zeitlich zu entzerren.

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 müssen Finanzanlagenvermittler, die bereits im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und/oder Nummer 3 sind, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 unter Vorlage eines Nachweises über die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Berufshaftpflichtversicherung beantragen und sich im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 eintragen lassen. Die bereits im Erlaubnisverfahren nach § 34c Absatz 1 geprüften Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht nochmals geprüft. Für den Nachweis der Sachkunde als Erlaubnisvoraussetzung gilt die in Absatz 3 enthaltene längere Übergangsfrist. Die alte Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag, spätestens aber mit Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist. .

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet den bereits vor Inkrafttreten des § 34f tätigen Vermittlern die Möglichkeit, sich innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuqualifizieren und den erforderlichen Sachkundenachweis zu erwerben und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird der Sachkundenachweis nicht innerhalb dieser Übergangsfrist bei der zuständigen Behörde vorgelegt, erlischt die im vereinfachten Erlaubnisverfahren erteilte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 und die Gewerbeausübung ist nach § 15 Absatz 2 zu untersagen. Bereits tätige Vermittler werden damit nicht von dem Nachweis des erforderlichen Sachkundenachweises freigestellt. Durch die Übergangsregelung wird ihnen aber eine angemessene Zeit eingeräumt, innerhalb derer sie sich auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend qualifizieren können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu den Nummern 4 bis 15 aktualisiert.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 2 Nummer 6 und § 17):

Die bisherigen Verweise auf die §§ 23, 24 und 27 als Folgeänderung zu den Nummern 4 bis 15 und der damit verbundenen neuen Nummerierung der letzten elf Paragraphen aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr jeweils auf die §§ 28, 29 und 32.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 6 - Prospekthaftung):

Im Zuge der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes und der Integrierung seiner Vorschriften in ein neues „Gesetz über Vermögensanlagen“ werden die bislang in den §§ 13, 13a Verkaufsprospektgesetz mit enthaltenen Haftungsvorschriften für fehlerhafte Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind (und auf die die bisherigen §§ 44 ff. Börsengesetz nicht unmittelbar anwendbar sind), und für fehlende Prospekte, abgetrennt und im sachnäheren Wertpapierprospektgesetz verortet.

Seit der Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie unterliegen sämtliche Prospekte für Wertpapiere unabhängig davon, ob sie Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer

inländischen Börse („Börsenzulassungsprospekt“) sind oder ein sonstiges öffentliches Angebot von Wertpapieren ermöglichen sollen, den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes. Deshalb erscheint die Verortung der Haftungsvorschriften für Prospekte in zwei Gesetzen – §§ 44 ff. des Börsengesetzes für Börsenzulassungsprospekte und Verkaufsprospekt- bzw. Wertpapierprospektgesetz für sonstige Prospekte für Wertpapiere – künstlich.

Durch dieses Gesetzesvorhaben werden daher sämtliche Haftungsvorschriften für fehlerhafte und fehlende Prospekte für Wertpapiere unabhängig davon, ob sie Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind oder nicht, in dem auf sämtliche Prospekte für Wertpapiere anwendbaren Wertpapierprospektgesetz konzentriert. Dies geschieht durch Einfügung eines neuen, aus fünf Paragraphen bestehenden Abschnitts 6.

Dabei wird das bislang geltende Haftungsregime mit einer Ausnahme übernommen: Die bislang in § 46 des Börsengesetzes enthaltene Sonderverjährungsvorschrift entfällt ersatzlos. Für Haftungsansprüche wegen fehlerhafter oder fehlender Prospekte sollen künftig die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten.

Zu § 21 (Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt):

§ 21 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 des Börsengesetzes.

Zu § 22 (Haftung bei sonstigem fehlerhaftem Prospekt):

§ 22 übernimmt das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit den aufzuhebenden §§ 44 ff. Börsengesetz, für Prospekte für Wertpapiere, die keine Börsenzulassungsprospekte sind. Durch die neue Formulierung („... nach § 3 Absatz 1 Satz 1 veröffentliche[r] Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist“), werden die bislang angesichts der Formulierung im aufzuhebenden § 13 Verkaufsprospektgesetz („Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind“) bestehenden Unsicherheiten beseitigt: Die Haftungsnorm des § 22 gilt für sämtliche Prospekte im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes, die keine Börsenzulassungsprospekte sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere, auf die sich der Prospekt bezieht, zu einem früheren Zeitpunkt (auf der Grundlage eines anderen Prospektes) zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen wurden.

Zu § 23 (Haftungsausschluss):

§ 23 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 45 des Börsengesetzes.

Zu § 24 (Haftung bei fehlendem Prospekt):

§ 24 übernimmt – bis auf die Sonderverjährungsvorschrift des § 13a Absatz 5 Verkaufsprospektgesetz – das Haftungsregime des aufzuhebenden § 13a Verkaufsprospektgesetz, soweit dieser fehlende Prospekte für Wertpapiere betrifft. Da die Zulassung zum Handel an einer inländischen Börse denotwendig das Vorliegen eines Prospektes voraussetzt (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Börsengesetz), ist der Anwendungsbereich dieser Haftungsnorm faktisch auf Prospekte beschränkt, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext ist jedoch entbehrlich.

Zu § 25 (Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche):

§ 25 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 47 des Börsengesetzes, wobei für etwaige konkurrierende deliktische Ansprüche die Beschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige unerlaubte Handlungen entfällt.

Zu den Nummern 5 bis 14 (§§ 21 bis 31):

Als Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen Abschnitts 6 mit fünf Paragraphen zur Prospekthaftung in das Wertpapierprospektgesetz werden die bisherigen Abschnitte 6 und 7 und die bisherigen §§ 21 bis 31 neu nummeriert und entsprechende Verweise angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 37):

§ 37 Absatz 1 übernimmt und modifiziert eine Übergangsvorschrift aus dem aufzuhebenden Verkaufsprospektgesetz, die sich allein auf Prospekte für Wertpapiere (und nicht auf Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen) bezieht und heute noch praktische Bedeutung hat. Zudem wird in § 37 Absatz 2 eine zusätzliche Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlerhaftem Prospekt, der nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse ist, oder fehlendem Prospekt eingefügt. Die im aufzuhebenden § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 Verkaufsprospektgesetz ebenfalls enthaltenen Übergangsvorschriften in Bezug auf Verkaufsprospekte für Wertpapiere wurden nicht übernommen, weil sie heute keine praktische Relevanz mehr haben.

Zu Absatz 1:

Durch § 37 Absatz 1 wird die bislang im aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Satz 2 und 5 Verkaufsprospektgesetz enthaltene Übergangsregel für öffentliche Angebote von Wertpapieren, die von Kreditinstituten auch auf der Grundlage von (insbesondere unvollständigen) Verkaufsprospekten emittiert werden, die vor dem 1. Juli 2005 veröffentlicht wurden, modifiziert. Derartige öffentliche Angebote sind nach dem aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Satz 2 Verkaufsprospektgesetz noch heute möglich. Festgelegt wird nunmehr ein Stichtag, zu dem auch diese vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichten Verkaufsprospekte ihre Gültigkeit für neue öffentliche Angebote von Wertpapieren verlieren und gegebenenfalls im Wege der Billigung eines neuen Wertpapierprospektes nach den Vorgaben des Wertpapierprospektgesetzes aktualisiert werden müssten, um damit auch den Vorgaben der EU-Prospektrichtlinie gerecht zu werden. Für vor dem 30. Juni 2012 erstmals öffentlich angebotene Wertpapiere auf Grund eines vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichten Verkaufsprospektes finden auch über den 30. Juni 2012 hinaus die Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung Anwendung, auch im Hinblick auf die Haftung. Neue Emissionen können nach dem Stichtag allerdings nur noch auf Grund eines nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligten und veröffentlichten Wertpapierprospektes erfolgen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält die Übergangsvorschrift für Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhafter Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind. Hier wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts abgestellt: Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], finden § 13 Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung und die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach diesen Vorschriften geltenden Verjährungsfristen Anwendung.

Liegt der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2], findet auf fehlerhafte Prospekte, die nicht Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse sind, § 22 Anwendung.

Satz 2 enthält die Übergangsvorschrift für Haftungsansprüche wegen fehlenden Prospekts. Hier wird auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs abgestellt: Ist der Anspruch vor dem [ein-

setzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet § 13a Verkaufsprospektgesetz in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] geltenden Fassung einschließlich der nach dieser Vorschrift geltenden Verjährungsfrist Anwendung.

Ist der Anspruch ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] entstanden, findet bei fehlendem Prospekt § 22 Anwendung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Börsengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu Nummer 2 aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§§ 44 bis 47):

Die §§ 44 bis 47 werden aufgehoben. Die Vorschriften zur Haftung für fehlerhafte oder fehlende Prospekte für Wertpapiere werden nunmehr ohne Unterscheidung danach, ob der Prospekt Grundlage für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer inländischen Börse war, einheitlich im Wertpapierprospektgesetz verortet (Artikel 6).

Zu Nummer 3 (§ 48 Absatz 3):

Der bisherige Verweis auf die §§ 32 bis 47 wird als Folgeänderung wegen des Wegfalls der §§ 44 bis 47 angepasst. Ein ausdrücklicher Verweis auf die neuen §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes ist entbehrlich, weil für die betroffenen Wertpapiere Prospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht werden müssen, auf die diese Vorschriften automatisch anwendbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 8):

Es wird eine weitere Übergangsregelung in § 52 eingefügt. Danach finden die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes auf solche Prospekte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentgesetzes):

Der bisherige Verweis auf § 8g des Verkaufsprospektgesetzes in § 2 Absatz 11 Nummer 6 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 7 des Vermögensanlagegesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes):

Der bisherige Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz in § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes um den Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Vermögensanlagegesetzes ergänzt. Dabei wird von einer Streichung des Verweises auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz abgesehen, um diese Altfälle nicht von dem Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auszuschließen.

Zu Artikel 10 (Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes):

Die Übergangsvorschrift des Artikels 115 Nummer 5 bezieht sich auf den gegenstandslosen Artikel 43 desselben Gesetzes und den zum 1. Juli 2005 aufgehobenen § 15 des Verkaufsprospektgesetzes und ist mithin selbst gegenstandslos. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Treuhandkreditaufnahmegesetzes):

Die bislang in § 5 enthaltenen, veralteten Verweise auf Vorschriften, die Ausnahmen von der Prospektpflicht für von bestimmten hoheitlichen Stellen ausgegebene Wertpapiere vorsahen, werden aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes):

Der bisherige Verweis in § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die §§ 44 bis 47 des Börsengesetzes wird als Folgeänderung wegen der neuen Verortung der Prospekthaftungsansprüche im Wertpapierprospekt aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf die §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes. Erfasst sind daher nunmehr auch Ansprüche wegen fehlenden Prospekts. Der Verweis wird zudem erweitert auf die Prospekthaftungsansprüche wegen fehlerhaften oder fehlenden Verkaufsprospekts für Vermögensanlagen oder wegen fehlerhaften Vermögensanlagen-Informationsblatts nach den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagengesetzes. Hiermit wird nunmehr klargestellt, dass sich darauf beziehende Rechtsstreitigkeiten auch unter den Begriff der Handelssachen fallen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes):

Der bislang in § 20 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 44 Absatz 1 des Börsengesetzes wird als Folgeänderung wegen der neuen Verortung der Prospekthaftungsansprüche aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 21 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1):

Der bislang in § 6 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweis auf § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 publikumsbezogene Informationspflichten enthielten, wird angepasst. Verwiesen wird nunmehr auf § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zudem wird geregelt, dass die Bekanntgabe der Stimmenverhältnisse nach Nationalitäten mit der Einberufung zur Hauptversammlung und daher in derselben Form zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 2):

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird angeordnet, dass die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen hat, um einen Gleichlauf der Veröffentlichungsform nach Satz 1 und Satz 2 sicherzustellen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der bisherige Verweis auf § 8f Absatz 1 des Verkaufsprospektgesetzes in § 1 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Satz 3):

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Vermögensanlagengesetz hat der Verkaufsprospekt einen Hinweis darauf zu enthalten, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Das Risikokapitel muss zudem nun zwingend Angaben zu Liquiditätsrisiken und Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital im Rahmen der Vermögensanlage und bei einer persönlichen Anteilsfinanzierung durch den Anleger enthalten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 2 Satz 4):

Durch die Ergänzung soll das maximale Risiko für den Anleger im Risikokapitel – das üblicherweise zehn bis fünfzehn Seiten beträgt – hervorgehoben dargestellt werden, um dem Anleger den ungünstigsten Fall deutlich sichtbar vor Augen zu führen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5):

Durch die Streichung des bisherigen § 2 Absatz 5 wird die Transparenz für Anleger erhöht: Da ein durchschnittlicher Anleger üblicherweise nicht in der Lage ist, einen Jahresabschluss im Detail auszuwerten, müssen künftig auch solche Angaben im Verkaufsprospekt wiederholt werden, die auch dem Jahresabschluss entnommen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Satz 1 Nummer 1):

Die in Nummer 1 gestrichene Angabe wird von der neu eingefügten Nummer 2 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Satz 1 Nummer 1a):

In der neu eingefügten Nummer 2 sind alle Vorzugsbehandlungen eines Anteilshabers zu erläutern. Insbesondere die Sonderrechte der Gründungsgesellschafter und der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter sind zu beschreiben und von den Rechten des Anlegers abzugrenzen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Satz 1 Nummer 2):

Für die Zahlung von Steuern wird in § 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 künftig auf den Emittenten oder einen Dritten abgestellt, weil der Anbieter in der Regel keine Steuern für den Anleger übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 4 Satz 1 Nummer 4):

Durch den neuen Wortlaut der Nummer 4 werden praktische Probleme durch die doppelte Belegung des Begriffs Zahlstelle in der Verordnung und in § 9 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz beseitigt: Im Verkaufsprospekt sind sowohl die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, als auch die Prospektausgabestelle sowie die Stellen zu nennen, an denen jeweils eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts sowie der letzte festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht bereitgehalten werden. Sollten diese Funktionen durch

unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, besteht kein Widerspruch mehr zwischen Verkaufsprospekt und Hinweisbekanntmachung.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 4 Satz 1 Nummer 10 bis 12):

Der Anleger soll künftig an einer Stelle zusammengefasst erfahren, welche weiteren Kosten für ihn über den Erwerbspreis hinaus anfallen. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 10 wird klar gestellt, dass es sich nur um Kosten handelt, die den Anleger treffen.

In der Praxis hat die Auslegung des Begriffs der „weiteren Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen“ häufig Schwierigkeiten bereitet. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 11 wird nun klargestellt, dass auch auf die unbeschränkte Haftung des Anlegers als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sowie auf ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch bei der Kommanditgesellschaft hinzuweisen ist. Ist durch den Gesellschaftsvertrag die Leistung von Nachschüssen vorgesehen, ist auch hierauf hinzuweisen.

Durch die Neufassung des § 4 Satz 1 Nummer 12 sind die Provisionen zum einen in einem absoluten Betrag als auch als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen anzugeben. Bei der Beschreibung der Provisionen in einer Prozentzahl waren die Anbieter bislang frei, den Bezugspunkt zu wählen. Die vorgeschriebene Anknüpfung an den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen fördert die Vergleichbarkeit und Transparenz der Provisionsangaben.

Zu Buchstabe b (§ 4 Satz 2):

Durch die Änderungen in § 4 Satz 2 wird der Wortlaut der Vorschrift an denjenigen des aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz bzw. des neuen § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz angepasst. Zudem werden von dem Wortlaut künftig auch die bei anderen Anlageverhältnissen als Gesellschaftsbeteiligungen (wie beispielsweise Genussrechte) maßgeblichen Verträge erfasst.

Zu Buchstabe c (§ 4 Satz 3):

Bislang musste ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle der Anlegergelder nicht abgedruckt werden, weil sich § 4 Satz 2 lediglich auf den im Rahmen eines Treuhandvermögens im Sinne des aufzuhebenden § 8f Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz bzw. des neuen § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz verwendeten Vertrag bezieht. Da jedoch die vertragliche Verpflichtung in Form des Mittelverwendungskontrollvertrags Grundlage für einen möglichen Haftungsanspruch der Anleger gegen einen Mittelverwendungskontrollleur ist, ist dieser künftig mit beizufügen.

Zu Nummer 4 (§ 5 Nummer 3):

Die neu eingefügte – nicht abschließende – Aufzählung der „zusätzlichen Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters“ dient der Klarstellung und Veranschaulichung der nach ständiger Verwaltungspraxis der BaFin anzugebenden wesentlichen Merkmale. Die von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sind nicht mehr aufzuführen. Der Anleger kann diese der im Verkaufsprospekt abgedruckten Satzung bzw. dem abgedruckten Gesellschaftsvertrag direkt entnehmen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Satz 1):

Zu Buchstabe a (§ 6 Satz 1 Nummer 1):

Die Angabe zu den Hauptmerkmalen ist fortan in § 4 Satz 1 Nummer 1 geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 6 Satz 1 Nummer 2):

Der bisherige Verweis auf § 8f des Verkaufsprospektgesetzes in § 6 Satz 1 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a (§ 7 Überschrift):

Um mehr Transparenz für den Anleger zu schaffen, sind zusätzlich Angaben zu den aktuellen Gesellschaftern des Emittenten aufzunehmen. Dies soll auch durch eine Ergänzung der Überschrift verdeutlicht werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1):

Die Ergänzungen im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 sollen zusätzliche Transparenz für den Anleger dadurch schaffen, dass auch Angaben zu den aktuellen Gesellschaftern des Emittenten aufzunehmen sind.

Durch die Streichung der Wörter „außerhalb des Gesellschaftsvertrages“ in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge unabhängig von einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag anzugeben sind.

Durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 zusätzlich aufzunehmenden Angaben erhalten die Anleger Informationen, anhand derer sie sich ein Bild über die Zuverlässigkeit der bei dem Emittenten handelnden Personen machen können.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist der Inhalt eines aktuellen Führungszeugnisses in Bezug auf frühere Verurteilungen für solche Straftaten wiederzugeben, die typischerweise auch im Rahmen der Emission eines Graumarktprodukts verwirklicht werden können. Hierzu gehören die Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), das Betreiben von Bankgeschäften oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (§ 54 Kreditwesengesetz), Insiderstraftaten nach § 38 Wertpapierhandelsgesetz sowie Steuerstraftaten.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfasst die Fälle, in denen etwaige Vorstrafen nicht aus einem Auszug aus dem Bundeszentralregister hervorgehen würden. Aufgrund der Uneinheitlichkeit des Strafrechts und des Strafregisterwesens erscheint es am praktikabelsten, Angaben zu Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten in den fünf Jahren vor Prospektaufstellung zu verlangen, unabhängig davon, ob diese aus einer Registerauskunft hervorgehen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind Angaben über Insolvenzen aufzunehmen, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ist über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin Auskunft zu geben.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 sind eng an Anhang I Ziffer 14 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung, ABl. L 186 vom 18. Juli 2005, S. 3) angelehnt.

Auch die von der Deutschen Börse im Juli 2002 erlassenen Going Public Grundsätze sahen für Mitglieder des Vorstands vor, dass im Prospekt Angaben über etwaige Sanktionen während der

letzten fünf Jahre für die Verletzung in- und ausländischer Bestimmungen des Straf- und Kapitalmarktrechts zu veröffentlichen waren.

Durch das Abstellen auf ein polizeiliches Führungszeugnis wird den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes Rechnung getragen.

Der durch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 bewirkte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist verhältnismäßig.

Er ist zum einen geeignet, potentielle Anleger über die Zuverlässigkeit der auf Seiten des Emittenten beteiligten Personen zu informieren und sie auf diese Weise vor unseriösen Anbietern und damit vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist auch erforderlich, denn zur Erreichung des Ziels, Anleger vor unseriösen Anbietern zu schützen, existiert kein milderes Mittel. So wäre es auch denkbar gewesen, Personen mit einschlägigen Vorstrafen oder Sanktionen die Beteiligung als Gesellschafter eines Emittenten von Graumarktprodukten von vorn herein vollständig zu untersagen. Die hier gewählte Lösung belässt diesen Personen hingegen die Möglichkeit, sich an einem Emittenten von Graumarktprodukten zu beteiligen, wenn sie den durch die Veröffentlichungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 bewirkten Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Welche Option sie wählen, können sie durch Abwägung selbständig entscheiden.

Schließlich ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch angemessen. Er ist insbesondere durch das erhöhte Informationsbedürfnis der potentiellen Anleger gerechtfertigt, die meist nicht unerhebliche Teile ihrer Ersparnisse in Produkte des Grauen Kapitalmarktes anlegen, um hierdurch ihre Altersvorsorge zu betreiben und ihre spätere Existenz abzusichern. In Anbetracht der demographischen Entwicklung entspricht die Sicherstellung einer sicheren Altersvorsorge dem Allgemeininteresse.

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Frist von fünf auf zehn Jahre erhöht, um auch die Gründungsgesellschafter älterer Emittenten zu erfassen. Angaben zu den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung müssen stets im Verkaufsprospekt enthalten sein.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2):

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird neben der Herstellung auch auf die Anschaffung des Anlageobjekts abgestellt, um z. B. bei einem Doppelstockmodell auch den Kauf einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft zu erfassen. Zudem wird die Frage, welche Lieferungen oder Leistungen anzugeben sind, durch die Streichung des Zusatzes „nicht nur geringfügige“ vereinfacht. Zugleich ergibt sich aus § 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, dass von einer Darstellung von nicht ins Gewicht fallenden Lieferungen und Leistungen abgesehen werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 3 und 4):

§ 7 Absatz 3 und 4 erfassen Konstellationen, für die bisher keine Mindestangaben gemacht werden mussten. Die Gesellschafter mussten eine Tätigkeit für die genannten Unternehmen im Gegensatz zu einer Beteiligung daran bisher nicht angeben. Auch wenn sie den Vertrieb der Vermögensanlage als Selbstständige übernommen haben, hatten sie keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen anzugeben, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt war. Hier wird zusätzliche Transparenz für den Anleger geschaffen.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Die Neuformulierung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 erfasst neben Gerichts- und Schiedsverfahren auch Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und

die Vermögensanlage haben können. So konnten bisher keine Mindestangaben zu einem möglichen Verfahren in Bezug auf § 32 KWG gefordert werden. Durch den zusätzlichen Bezug auf die Vermögensanlage und den Verzicht auf die Wesentlichkeit des Einflusses auf die wirtschaftliche Lage wird die Information des Anlegers wesentlich verbessert. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Darstellung von routinemäßigen Verwaltungsverfahren, die keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben, nicht erforderlich ist.

Durch die Neufassung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird die Information des Anlegers verbessert, indem Angaben zu sämtlichen laufenden Investitionen einschließlich etwaiger Finanzanlagen verlangt werden.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1):

Durch die Neuformulierung wird der Anwendungsbereich des Absatz 1 erweitert. Es sind die Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erläutern, einschließlich der Möglichkeit und des Verfahrens der Änderung. Der Einsatz von Derivaten im Rahmen der Vermögensanlage ist zu beschreiben.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 2 Nummer 1):

Das Anlageobjekt ist einer der zentralen Begriffe der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, da die Anlegergelder hierfür verwendet werden (Schiff, Immobilie, Solaranlagen usw.). § 9 Absatz 2 Nummer 1 war bislang häufig gegenstandslos, da bei einem mehrstufigen Erwerbsprozess wegen des bisherigen Wortlauts der Bestimmung stets auf die erste – für den Anleger eher uninteressante – Beteiligungs-Stufe, z. B. eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, abzustellen ist, das eigentliche Investitionsobjekt (Schiff, Immobilie usw.) aber gerade nicht erfasst wurde. Künftig sind daher die erforderlichen Informationen zusätzlich zu dem Zielobjekt anzugeben. Erwirbt der Emittent eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, ist zum Beispiel auch das Grundstück oder das Schiff, das diese Objektgesellschaft erwirbt, im Rahmen des § 9 Absatz 2 Nummer 1 zu beschreiben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 2 Nummer 5):

Die Nichterteilung oder Verzögerung von Genehmigungen kann einen großen Einfluss auf die Vermögensanlage haben. In der Praxis erfolgt bislang häufig nur der Hinweis, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Durch die Neuformulierung des § 9 Absatz 2 Nummer 5 sind nun stets detailliertere Angaben erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9 Absatz 2 Nummer 8):

Durch die Neufassung des § 9 Absatz 2 Nummer 8 wird der Begriff „Lieferungen und Leistungen“ in der gesamten Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung einheitlich verwendet. In der Vergangenheit war häufig unklar, was unter „nicht nur geringfügigen“ Lieferungen und Leistungen zu verstehen war.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 9 Absatz 2 Nummer 9):

Bei Einsatz von Fremdkapital ist unter Anderem zu beschreiben, in welcher Weise Hebeleffekte ausgenutzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1):

Emittenten von Vermögensanlagen, die handelsrechtlich nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind (z. B. BGB-Gesellschaft), sind nach § 24 Vermögensanlagengesetz nunmehr verpflichtet, im Vorfeld des öffentlichen Angebots ihrer Vermögensanlagen einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Dieser ist nunmehr stets in den Verkaufsprospekt aufzunehmen.

Zu Buchstabe b und c (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3):

Durch die Aufhebung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die obsolet gewordene Möglichkeit gestrichen, in den Verkaufsprospekt einen Hinweis auf die fehlende Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses und Lageberichts aufzunehmen.

Durch die Neuformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat der Verkaufsprospekt künftig eine aktuelle Zwischenübersicht zu enthalten, selbst wenn diese nicht veröffentlicht wurde. Da in der Regel keine Pflicht zur Veröffentlichung bestand, waren die Informationen bisher bis zu 18 Monate alt. Durch die zwingende Aufnahme einer Zwischenübersicht erhält der Anleger ein hinreichend aktuelles Bild der Vermögenslage des Emittenten.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1):

Da es sich bei den meisten Emittenten um neu gegründete Zweckgesellschaften handelt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung meist kein Geschäftsjahr abgelaufen, auf das sich die in § 12 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Angaben beziehen können. Durch die Neuformulierung sind die bestehenden Vereinbarungen unabhängig von ihrem Bezugszeitraum darzustellen.

Die neu eingefügten § 12 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 entsprechen den neu eingefügten § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7. Die dort für Gesellschafter der Emittenten geltenden Erwägungen gelten auch für die in § 12 genannten Personen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2):

Die Anpassung in § 12 Absatz 2 Nummer 3 entspricht derjenigen in § 7 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 und 4):

Nach dem neu eingefügten § 12 Absatz 3 – der im Wesentlichen § 7 Absatz 2 entspricht – sind Beteiligungen der in § 12 genannten Personen an Unternehmen anzugeben, die im Rahmen des Vertriebs, der Finanzierung oder der Realisierung der Vermögensanlage tätig sind. Dies erhöht die Transparenz für die Anleger.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 entspricht dem neu eingefügten § 7 Absatz 4.

Zu Buchstabe d (§ 12 Absatz 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Absatznummerierung.

Zu Buchstabe e (§ 12 Absatz 6):

Bislang enthält die Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung keine detaillierten Mindestangaben zum Anbieter, obwohl die Prospektspflicht des Verkaufsprospektgesetzes gerade diesen betrifft. Durch die Ergänzungen im neuen § 12 Absatz 6 müssen künftig auch zu den Prospekt-

verantwortlichen und Treuhändern zusätzliche Angaben – zum Beispiel im Hinblick auf Vorstrafen und Insolvenzen – gemacht werden, die eine Beurteilung der Seriosität bzw. Zuverlässigkeit der Personen ermöglichen sollen.

Zu Nummer 11 (§ 15):

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Satz 1):

§ 15 Absatz 1 regelt die Prospektanforderungen für Emittenten von Vermögensanlagen, die weniger als 18 Monate vor der Prospektaufstellung gegründet wurden und wegen der Befreiung § 24 Absatz 3 Satz 2 des Vermögensanlagengesetzes möglicherweise noch nicht verpflichtet sind, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Durch die Änderung im Einleitenden Satzteil wird klargestellt, dass die §§ 10, 11 und 13 Anwendung finden, wenn der Emittent trotz dieser Befreiung einen Jahresabschluss und einen Lagebericht freiwillig erstellt und prüfen lässt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2):

Die Anforderungen an die beizufügende Zwischenübersicht werden an § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angepasst.

Zu Buchstaben c und d (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4):

Die in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 geforderten Angaben beziehen sich nun einheitlich auf das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre.

Zu Artikel 16 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung):

Der bisherige Verweise auf § 21 des Wertpapierprospektgesetzes in den Nummern 12 und 13 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Wertpapierprospektgebührenverordnung werden als Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Abschnitts mit fünf Paragraphen zur Prospekthaftung in das Wertpapierprospektgesetz und der damit verbundenen neuen Nummerierung der letzten elf Paragraphen aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr jeweils auf § 26 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung):

Die bisherige Verweise auf § 8f Absatz 1 und § 8g des Verkaufsprospektgesetzes in § 2 Nummer 2a werden als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 1 Absatz 2 und § 7 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung der Klageregisterverordnung):

Der bisherige Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz in § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird als Folgeänderung wegen der Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes um den Verweis auf Verkaufsprospekte nach dem Vermögensanlagengesetzes ergänzt. Dabei wird von einer Streichung des Verweises auf Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz abgesehen, um diese Altfälle nicht von dem Anwendungsbereich der Klageregisterverordnung auszuschließen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten):

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten. Um ein abgestimmtes Inkrafttreten der Rechtsverordnungen und der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, treten die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen am Tag nach der Verkündung und die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 5 am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, um den betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Anbietern

und den Emittenten von Vermögensanlagen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Pflichten einzustellen, und der Bundesanstalt ausreichend Zeit zu geben, Personal für die neuen Aufgaben einzustellen und zu schulen.

Artikel 5 soll mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in Nummer 8 (§ 34g) ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Finanzanlagenvermittlern und -beratern eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, damit sie sich auf die neue Rechtslage einstellen können. Da die Neuregelung des Berufszugangs auch Personen betrifft, die bereits als gewerbliche Vermittler und Berater tätig sind, ist eine einjährige Übergangsregelung auch erforderlich, um die Möglichkeit der Berufsausübung auch weiterhin sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Übergangsfrist aber auch zur Bewältigung des mit der Einführung eines Sachkundenachweises und einer neuen Registrierungspflicht verbundenen administrativen Aufwands notwendig. So müssen die für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständigen Industrie- und Handelskammern zunächst den Inhalt der Sachkundeprüfung und entsprechende Prüfungsverfahren und -ausschüsse sowie ggf. Vorbereitungskurse einrichten. Die Erfahrungen im Bereich der Versicherungsvermittler haben gezeigt, dass dafür ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich ist, damit die ordnungsgemäße Durchführung von Sachkundeprüfungen auf hohem Niveau gewährleistet werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Nr. 1562: Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden. Der Gesetzentwurf gehört mit Blick auf die Bürokratiekosten zu den kostenintensivsten, die der NKR im Laufe seiner Tätigkeit geprüft hat.

Mit dem Gesetz werden sieben Informationspflichten für Unternehmen neu eingeführt und sieben bestehende Informationspflichten geändert. Dies führt nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu Bürokratiekosten von insgesamt rund 6,4 Millionen Euro. Zudem wird die auf Grundlage der Gewerbeordnung zu erlassende Rechtsverordnung voraussichtlich erhebliche zusätzliche Bürokratiekosten nach sich ziehen. Diese Kosten hängen von der konkreten Ausgestaltung der Pflichten in der Rechtsverordnung ab und werden daher erst bei Erlass der Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Wirtschaft beziffert. Ferner werden in erheblichen Umfang Gebühren anfallen.

Bei der teuersten Pflicht handelt es sich um die neuen Regelungen im Bereich der Rechnungslegung. Danach werden Emittenten von Vermögensanlagen – die nicht bereits nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind einen Jahresabschluss offenzulegen – nunmehr verpflichtet, vergleichbar den Vorgaben nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes einen Jahresbericht zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden insgesamt auf rund 5 Millionen Euro geschätzt. Dabei geht das Bundesministerium der Finanzen davon aus, dass anfangs etwa 400 Emittenten betroffen sein werden. Hinzu kommen jährliche zusätzliche Fonds, die neu aufgelegt werden. Die konkrete Anzahl hängt vom Marktgeschehen ab. Insoweit sind steigende Rechnungslegungskosten nicht auszuschließen.

Die gesteigerten Anforderungen an den Inhalt der Verkaufsprospekte führen nach Angaben des Bundesministeriums zu keinen relevanten zusätzlichen Bürokratiekosten, da es sich weitestgehend um Angaben handelt, die den Anbietern bereits vorliegen.

Das gesetzliche Mandat des Normenkontrollrats bezieht sich auf die Prüfung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Das Ziel der Regelung – die Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts – ist daher nicht Gegenstand der Prüfung des Normenkontrollrates.

Der Normenkontrollrat setzt sich vor allem für effiziente Verfahren ein, um unnötige bürokratische Lasten zu vermeiden. Da sich die Vertriebsregulierung an den bereits bestehenden gewerblichen Verfahren für die Versicherungsvermittler und an den bereits bestehenden anlegerschützenden Vorschriften für den Vertrieb von Finanzinstrumenten orientieren, sind ihm keine kostengünstigeren Alternativen ersichtlich.

Hinsichtlich der Kostenabschätzung geht der NKR jedoch davon aus, dass diese an der unteren Grenze des zu erwartenden Aufwands liegt. Er schließt nicht aus, dass die Kosten im Einzelfall erheblich höher ausfallen können. Die Kosten hängen vor allem auch davon ab, durch welche und wie viele Behörden die gewerberechtlichen Verfahren vor Ort vollzogen und welche Gebühren die zuständigen Stellen erheben werden. Der NKR fordert daher alle am Vollzug des Gesetzes beteiligten Stellen auf, auf ein möglichst bürokratiearmes Verfahren hinzuwirken.

Zudem ist der NKR der Ansicht, dass die Vorwegnahme europäischer Entwicklungen zu vermeidbaren Bürokratiekosten führen kann. Deshalb sollte grundsätzlich auf eine Vorwegnahme sich in Beratung befindlicher europäischer Regelungen verzichtet werden. Mit Blick auf die kostenintensiven Rechnungslegungspflichten wird das Bundesministerium der Finanzen daher aufgefordert, sicherzustellen, dass eine nachträgliche Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an die Vorgaben der europäischen AIFM-Richtlinie und ihrer Durchführungsverordnungen nicht erforderlich wird. Kann dies derzeit nicht gewährleistet werden, sollte der Erlass der neuen Rechnungslegungsvorschriften bis zur endgültigen Verabschiedung der entsprechenden europäischen Vorgaben verschoben werden.

elektronische Vorfassung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Der NKR fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, sicherzustellen, dass eine nachträgliche Anpassung der Rechnungslegungspflichten in §§ 23 ff. Vermögensanlagengesetz-E an die Vorgaben der europäischen Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) und ihrer Durchführungsverordnungen nicht erforderlich wird.

Durch die §§ 23 ff. Vermögensanlagengesetz-E sollen Emittenten von Vermögensanlagen – im Vorgriff auf die bis Frühjahr 2013 in nationales Recht umzusetzende AIFM-Richtlinie – unabhängig von ihrer Größe verpflichtet werden, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und prüfen zu lassen.

Entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrats wurden die Rechnungslegungspflichten so konzipiert, dass eine nachträgliche Anpassung durch die AIFM-Richtlinie und ihre Durchführungsbestimmungen möglichst nicht erforderlich wird. Hingewiesen werden muss gleichwohl darauf, dass hierbei von den Vorgaben der AIFM-Richtlinie selbst („Level 1“) ausgegangen wurde. Die Durchführungsbestimmungen („Level 2“) zur AIFM-Richtlinie werden aktuell auf europäischer Ebene erarbeitet, so dass ihre Endfassung noch nicht bekannt ist. Sollte es aufgrund der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Rechnungslegung zu weiteren – bisher noch nicht absehbaren – Änderungen kommen, werden diese bei Umsetzung der AIFM-Richtlinie berücksichtigt.

elektronische Vorab-Fassung*

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG)

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 2 Satz 1 die Wörter "In den Verkaufsprospekt ist an hervorgehobener Stelle ein ausdrücklicher" durch die Wörter "Auf dem Deckblatt des Verkaufsprospektes ist ein deutlicher" zu ersetzen.

Begründung:

Der Hinweis, dass die Bundesanstalt die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht geprüft hat, ist für Anlegerinnen und Anleger von wesentlicher Bedeutung. Durch ihn soll verhindert werden, dass Anleger fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Bundesanstalt im Rahmen des Billigungsverfahrens gemäß § 8 VermAnlG-E auch eine inhaltliche Kontrolle der Angaben im Verkaufsprospekt vorgenommen hat. Dies müssen Anleger auf den ersten Blick erkennen können. Ein Hinweis an hervorgehobener Stelle im

Prospekt ist dafür nicht ausreichend und ungeeignet, zumal Anleger ausgehändigte Prospekte in aller Regel nicht vollständig lesen. Mit einem deutlichen Hinweis auf dem Deckblatt des Verkaufsprospektes werden die Anleger unmittelbar sichtbar gewarnt.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 VermAnlG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Billigung zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 8 Absatz 1 VermAnlG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzlich an eine Verpflichtung des Anbieters geknüpft werden sollte, dem Verkaufsprospekt ein Gutachten beizufügen, mit dem die inhaltliche Plausibilität des Prospekts durch einen sachverständigen Dritten, wie z.B. Wirtschaftsprüfer, beurteilt wird.

Begründung:

Die Billigung zur Veröffentlichung von Verkaufsprospekten nach § 8 Absatz 1 VermAnlG soll an dieselben Voraussetzungen geknüpft werden, die auch für Prospekte im Sinne von § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz gelten: an den Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung auf innere Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit.

Damit können Prospekte weiterhin veröffentlicht werden, ohne dass die Prospektangaben zuvor einer unabhängigen inhaltlichen Begutachtung unterzogen wurden. Zweck materieller Prüfungen ist festzustellen, ob die Annahmen, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage getroffen wurden und das vom Emittenten unter Heranziehung der Annahmen dargestellte Ergebnis plausibel sind. Mit einer materiellen Prüfung kann nicht gewährleistet werden, dass ein vom Anbieter unterstellter Erfolg auch tatsächlich realisiert wird.

Die Ergebnisse einer solchen inhaltlichen Bewertung können für die Entscheidungsfindung anlagesuchender nicht-professioneller Kunden von ausschlaggebender Relevanz sein. Auf jeden Fall hätten sie für diese Kundengruppe keine geringere Bedeutung wie die Sicherheit zu wissen, dass der Verkaufsprospekt formfehlerfrei ist und keine Kohärenzfehler aufweist.

Die Mitglieder des Verbands Geschlossene Fonds (VGF) haben sich verpflichtet, für die Verkaufsprospekte geschlossener Fonds vorab ein Gutachten durch einen Wirtschaftsprüfer nach dem IDW S4-Standard erstellen zu lassen, das auch eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung umfasst. Es besteht also auch auf Anbieterseite ein Interesse daran, die Seriosität von Angeboten durch unabhängige Prüfungen dokumentieren zu lassen.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 VermAnlG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Nachträge zu Prospekten für Vermögensanlagen dem Erfordernis einer Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterworfen werden sollten. Außerdem sollte geprüft werden, ob eine Regelung zu treffen ist, wonach Nachträge ein Widerrufsrecht der Anleger auslösen.

Begründung:

§ 11 Satz 1 VermAnlG-E sieht vor, dass jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen können und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, vom Anbieter während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen sind. § 11 Satz 2 VermAnlG-E bestimmt, dass auf den Nachtrag die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8 VermAnlG-E, der die Billigung des Verkaufsprospekts durch die BaFin regelt, entsprechend anzuwenden sind. Somit sollen Nachträge nicht dem Erfordernis der Billigung durch die BaFin unterliegen. Demgegenüber besteht für Nachträge zum Prospekt bei Anlageformen, auf die das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden ist, das Erfordernis der Billigung durch die BaFin (§ 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz). Es ist kein Grund ersichtlich, warum Nachträge im bisherigen so genannten grauen Kapitalmarkt, anders als Nachträge zu Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz, vom Erfordernis der Billigung durch die BaFin ausgenommen werden sollten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung über den Nachtrag zum Verkaufsprospekt (§ 11 VermAnlG-E) sieht, anders als § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz, kein Widerrufsrecht der Anleger vor. Es sollte geprüft werden, ob auch Nachträge zu Prospekten für Vermögensanlagen ein Widerrufsrecht der Anleger auslösen sollten.

4. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 VermAnlG)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 3 Nummer 2 vor dem Wort "Hinweis" die Wörter "gut lesbar" einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll ein Verstecken der Information, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht geprüft wird - etwa im Kleingedruckten - verhindert werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 6 Satz 1 VermAnlG)

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Einführung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes. Allerdings kann für Anleger eine Vergleichbarkeit am ehesten gewährt werden, je kleiner der Spielraum bei der Gestaltung des Informationsblattes ist. Der Bundesrat schlägt daher vor, dass durch den Gesetzgeber ein Formblatt mit standardisierten Antwortmöglichkeiten vorgegeben wird:

In Artikel 1 § 13 Absatz 6 Satz 1 sind nach dem Wort "Informationsblätter" die Wörter ", insbesondere durch Vorgabe eines Formblattes mit standardisierten Antwortmöglichkeiten," einzufügen.

Begründung

Mit § 13 VermAnlG-E wird für den Bereich der Vermögensanlagen ein Produktinformationsblatt eingeführt, wobei vorgesehen ist, dass die wesentlichen Informationen in kurzer und verständlicher Weise dargestellt werden sollen.

Es erscheint jedoch sinnvoll, den Spielraum der Anbieter weiter einzugrenzen, damit für die Anleger die Möglichkeit besteht, die unterschiedlichen Produkte miteinander vergleichen zu können. Es wird daher die Verwendung eines standardisierten Formblattes vorgeschlagen.

6. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 VermAnlG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 1 das Wort "kann" durch das Wort "hat" zu ersetzen und nach dem Wort "Angaben" das Wort "zu" einzufügen.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Ermessensspielraum bei der Untersagung von Werbung mit Angaben eingeräumt, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen. § 8 Absatz 1 verdeutlicht, dass im Zusammenhang mit der Billigung eines Verkaufsprospekts keine inhaltliche Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin vorgenommen wird. Nach § 7 Absatz 2 ist im Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen. Das Ziel des Gesetzgebers ist somit klar formuliert. Der potenzielle Kunde soll über die Prüfungsintensität der BaFin unmissverständlich aufgeklärt werden. Werbeaussagen, die geeignet sind, potenzielle Anleger diesbezüglich in die Irre zu führen, sind deshalb in jedem Fall zu untersagen. Dies sollte im Gesetz entsprechend eindeutig formuliert werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 22 VermAnlG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 32b ZPO auch in § 22 VermAnlG-E eingefügt werden sollte.

Begründung:

Die §§ 20 bis 22 VermAnlG-E haben eine besondere Prospekthaftung zum Gegenstand. Von der örtlichen Zuständigkeit her ist insoweit § 32b ZPO einschlägig, der bereits nach seinem unmittelbaren Anwendungsbereich die meisten Haftungsfälle erfasst, die nach den §§ 20 bis 22 VermAnlG-E denkbar sind. Denn § 32b ZPO setzt nicht voraus, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf bestimmten spezialgesetzlichen Regelungen beruhen. Er setzt vielmehr nur voraus, dass der Schaden, für den Ersatz verlangt wird, aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen entstanden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Januar 2007 - X ARZ 381/06 - NJW 2007, 1364 f.).

In § 22 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 3 VermAnIG-E wird allerdings ein Haftungstatbestand auch für den Fall geschaffen, dass die Angaben im für den Erwerb ursächlichen Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Wird eine Klage nun ausschließlich auf diese Diskrepanz gestützt (etwa weil Darlegung und Beweis der Unrichtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes schwierig erscheinen), ist dies nicht zwangsläufig ein Fall "irreführender" oder "unterlassener" öffentlicher Kapitalmarktinformationen. Insbesondere kann die Diskrepanz nicht als Unterfall der Irreführung verstanden werden, weil beide Alternativen in § 22 Absatz 1 Nummer 1 VermAnIG-E nebeneinander genannt sind. Unnötige Zweifel über die Geltung von § 32b ZPO sollten insoweit allerdings tunlichst vermieden werden.

8. Zu Artikel 1 Abschnitt 2a - neu - (§§ 22a bis 22e - neu - , § 32 Absatz 1a - neu - VermAnIG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Abschnitt 2 ist folgender Abschnitt 2a einzufügen:

"Abschnitt 2a

Zulassungspflicht bei bestimmten Vermögensanlagen

§ 22a

Zulassung des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen verbinden.

§ 22b

Zulassungsantrag; Erteilung und Versagung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag muss enthalten

1. den Verkaufsprospekt einschließlich der Unterlagen und Angaben, die gemäß der nach § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung vorzulegen sind;
2. soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst, alle sonstigen für das Anlageverhältnis maßgeblichen Verträge, in jedem Fall den Gesellschaftsvertrag;
3. den Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle nach § 22d;

4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter und des Treuhänders, insbesondere zur beruflichen Qualifikation und zu früheren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vermögensanlagen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung;
5. einen Nachweis, dass der nach § 22d erforderliche Mittelverwendungskontrolleur bestellt wurde und eine Bestätigung desselben, dass ihm das nach § 22e erforderliche Anfangskapital zur Verfügung steht;
6. einen Geschäftsplan, aus dem die jährlichen Geschäftsziele innerhalb der fünf auf die Antragstellung folgenden Jahre sowie die wesentlichen Maßnahmen zu ihrer Erreichung hervorgehen.

(2) Dem Antragsteller ist binnen der in § 8 vorgesehenen Frist mitzuteilen, ob die Zulassung erteilt wird. Die Zulassung gilt zugleich als Billigung des Verkaufsprospekts.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Billigung des Verkaufsprospekts nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu versagen wäre;
2. der Gesellschaftsvertrag nicht den Anforderungen des § 22c genügt;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter oder der Treuhänder nicht zuverlässig ist oder ihm die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung fehlt;
4. kein Mittelverwendungskontrolleur bestellt wurde oder dieser nicht bestätigt, dass ihm das nach § 22e erforderliche Anfangskapital zur Verfügung steht oder
5. der Antragsteller nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die er die Zulassung beantragt, zu schaffen.

Die Versagung ist zu begründen.

(4) Zulassung und Versagung der Zulassung erfolgen allein im öffentlichen Interesse.

§ 22c

Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss Folgendes vorsehen:

1. die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums, das die Geschäftsleitung überwacht;
2. Kontrollrechte, die weder abbedungen noch eingeschränkt werden können und die mindestens die Rechte nach § 118 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs gewähren;
3. die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs, wobei den Anlegern das Recht eingeräumt werden muss, der Bestellung durch den Anbieter oder die Geschäftslei-

ter des Emittenten zu widersprechen und die Ersetzung eines bereits bestellten Mittelverwendungskontrolleurs zu verlangen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft und des Handelsgesetzbuchs über Handelsgesellschaften und die stille Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 22d

Mittelverwendungskontrolleur

Für die Gesellschaft ist ein unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen. In einem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist vorzusehen, dass dem Mittelverwendungskontrolleur das nach § 22e erforderliche Anfangskapital und die weiteren von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Mittel zufließen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen der im Vertrag

über die Mittelverwendungskontrolle definierten Voraussetzungen freizugeben und anschließend die Verwendung der freigegebenen Mittel zu kontrollieren.

§ 22e

Anfangskapital

Die Gesellschaft ist mit einem Anfangskapital in Höhe von mindestens 125 000 Euro auszustatten."

b) Nach § 32 Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Auf das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, hinsichtlich derer die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts nach § 8i Absatz 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes bereits gestattet wurde oder der Verkaufsprospekt vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 19 Absatz 2] bei der Bundesanstalt zur Gestattung ihrer Veröffentlichung eingereicht wurde, findet Abschnitt 2a keine Anwendung."

Begründung:

Im Interesse eines effektiven Anlegerschutzes gilt es, für bestimmte Vermögensanlagen das Erfordernis einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu begründen.

Zu Buchstabe a:

Zu § 22a - neu - VermAnIG-E :

Die Prospektpflicht nach dem bisherigen Verkaufsprospektgesetz und dem künftigen Vermögensanlagengesetz ist nicht ausreichend, um die Anleger im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts effektiv zu schützen. Zumindest für bestimmte Vermögensanlagen erscheint zum einen die Möglichkeit einer *ex ante*-Kontrolle erforderlich, um evident unseriöse Geschäftsmodelle vom Markt fernzuhalten. Zum anderen sollten auch gewisse materielle Vorgaben geschaffen werden, die helfen, wirtschaftliche Verluste auf Seiten der Anleger zu vermeiden.

Mögliche Ansatzpunkte für eine entsprechende Regulierung sind auf der einen Seite die Anbieter von prospektpflichtigen Vermögensanlagen, auf der anderen Seite die Emittenten, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass in vielen Fällen eine enge Verzahnung zwischen Anbietern und Emittenten vorliegt.

Am 11. November 2010 hat das Europäische Parlament den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds angenommen (so genannte AIFM-Richtlinie). Die AIFM-Richtlinie enthält Anforderungen an die Verwalter alternativer Investmentfonds, darunter etwa auch geschlossener Fonds. Sie adressiert damit vorrangig die Anbieter. Vor allem im Hinblick auf die derzeit laufende Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zur AIFM-Richtlinie und die voraussichtlich für das Jahr 2013 zu erwartende Umsetzung in nationales Recht sollte mit spezifisch auf die Anbieter zugeschnittenen Regelungsvorschlägen abgewartet werden.

Der Vorschlag adressiert daher in erster Linie die Emittentenebene beziehungsweise knüpft an das jeweilige öffentliche Angebot bestimmter Vermögensanlagen an. Soweit auch hier in Teilbereichen der Anwendungsbereich der AIFM-Richtlinie betroffen ist, so ist dies im Interesse eines möglichst zeitnahen, effektiven Anlegerschutzes hinzunehmen. Etwaige Anpassungen könnten dann in Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht vorgenommen werden.

Mit der Zulassungspflicht des § 22a - neu - VermAnIG-E für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird ein Mehrwert über die bisherige Gestattung beziehungsweise künftige Billigung von Verkaufsprospekten geschaffen. Die Prospektprüfung wird in das Zulassungsverfahren integriert, die Zulassungsentscheidung gilt zugleich als Billigung des Prospekts.

Zu § 22b - neu - VermAnIG-E:

§ 22b - neu - VermAnIG-E regelt den Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren. Die Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine vorrangig an formalen Kriterien orientierte Prüfung. Eine eingehende materielle, das heißt an inhaltlichen Aspekten ausgerichtete Prüfung soll und kann nicht geleistet werden. Die Erteilung der Zulassung beinhaltet daher keine Aussage der Aufsichtsbehörde über die Tragfähigkeit des vorgeleg-

ten Geschäftsplans oder die Erreichbarkeit der beabsichtigten Geschäfts- und Renditeziele.

Bereits § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes stellt klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. In § 22b Absatz 4 - neu - VermAnlG-E wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sowohl die Zulassung als auch die Versagung der Zulassung allein im öffentlichen Interesse erfolgt. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Zulassungsverfahren den kollektiven Anlegerinteressen, nicht aber dem Individualrechtsschutz dient.

Zu § 22c - neu - VermAnlG-E:

Mit den Anforderungen des § 22c - neu - VermAnlG-E sollen zum einen die häufig durch den Gesellschaftsvertrag stark eingeschränkten Beteiligungs- und Kontrollrechte der Anleger gestärkt werden. Zum anderen findet der in § 22d - neu - VermAnlG-E geregelte Mittelverwendungskontrolleur Erwähnung.

Zu § 22d - neu - VermAnlG-E:

Die zwingende Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs soll die Aufbringung des Anfangskapitals nach § 22e - neu - VermAnlG-E, des Weiteren die zweckgebundene Verwendung des Beteiligungskapitals sicherstellen. Der Mittelverwendungskontrolleur führt das Einzahlungskonto und gibt die entsprechenden Mittel nach festgelegten Kriterien frei. Diese können sich bei feststehenden Investitionsobjekten beispielsweise nach dem Projektfortschritt richten. Bei so genannten Blind Pool-Konzeptionen, bei denen die Investitionsobjekte noch nicht feststehen, erfolgt die Mittelfreigabe nach dem Vorliegen der im Prospekt festgelegten Investitionskriterien. Als Mittelverwendungskontrolleur kommen in der Regel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht. Die Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs bestimmen sich nach einem gesonderten Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Zu § 22e - neu - VermAnlG-E :

§ 22e - neu - VermAnlG-E schreibt ein Anfangskapital in Höhe von mindestens 125.000 Euro vor. Das Anfangskapital als vom Betrag oder Wert der Vermögensanlage unabhängige statische Größe soll nicht die Bedeutung eines Garantiekapitals oder Haftungsfonds haben, sondern als Seriositätsschwelle dienen.

Zu Buchstabe b:

Von der Zulassungspflicht nach Abschnitt 2a - neu - VermAnlG-E soll nur das öffentliche Angebot solcher Vermögensanlagen erfasst werden, für die nicht

bereits die Prospektveröffentlichung gestattet beziehungsweise im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verkaufsprospekt eingereicht wurde.

9. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 2 Absatz 2b WpHG)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 2 Absatz 2b Wertpapierhandelsgesetz vorgesehene Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs auf von Kreditinstituten ausgegebene Namensschuldverschreibungen und damit die Anwendung der Verhaltens- und Organisationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes auf diese Anlagen unverhältnismäßig und daher zu streichen ist. Nach Ansicht des Bundesrates sollten von Kreditinstituten ausgegebene Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede aber aus Gründen des Anlegerschutzes dem Finanzinstrumentebegriff des Wertpapierhandelsgesetzes unterstellt werden.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll der Finanzinstrumentebegriff des Wertpapierhandelsgesetzes erweitert werden, so dass die im sechsten Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Verhaltens- und Organisationspflichten zukünftig auch auf von Kreditinstituten ausgegebene Namensschuldverschreibungen und damit auf in dieser Form angebotene so genannte Sparbriefe Anwendung fänden.

Für eine solche Erweiterung besteht jedoch kein regulatorischer Handlungsbedarf. Diese Anlagen unterscheiden sich wesentlich von Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (beispielsweise Zertifikate). Es handelt sich bei ihnen um eine einfache Anlageform mit großer Sicherheit. Die Vertragspartner vereinbaren eine feste Laufzeit. Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig von der vereinbarten Laufzeit und für diese fest vereinbart. Sie unterliegen keinem Kursrisiko. Ein Börsenhandel findet nicht statt. Sie werden nicht nur von der Institutssicherung, sondern grundsätzlich auch von der Einlagensicherung erfasst. Auch hat der Gesetzgeber die Sonderstellung dieser Anlagen anerkannt, indem er von Kreditinstituten ausgegebene Namensschuldverschreibungen bislang von der Prospektspflicht ausgenommen hat und auch weiterhin ausnehmen will. Es wäre vor dieser gesetzgeberischen Entscheidung nicht überzeugend, diese Anlagen dem Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes zu unterstellen.

Demgegenüber sollten von Kreditinstituten ausgegebene Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede aber zum Schutz der Anleger dem Finanzinstrumentebegriff des Wertpapierhandelsgesetzes unterstellt werden. Auf Grund des vereinbarten Nachrangs wird das eingezahlte Kapital im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger aus der Insolvenzmasse an den Anleger zurückerstattet, so dass für die Anleger hier - im Vergleich zur Namensschuldverschreibung ohne Nachrangabrede - ein höheres Risiko besteht.

10. Zu Artikel 3 Nummer 3a - neu - (§ 34 Absatz 2c - neu - WpHG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. Nach § 34 Absatz 2b wird folgender Absatz eingefügt:

"(2c) Der Kunde kann auf die Anfertigung des Protokolls verzichten, wenn er vor Abgabe der Verzichtserklärung in einem Kalenderjahr mindestens zehn Erwerbsgeschäfte über Finanzinstrumente getätigt hat. Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muss die Bestätigung des Kunden enthalten, dass er die in Satz 1 genannte Anzahl an Geschäften über Finanzinstrumente getätigt hat. Der Kunde kann seinen Verzicht jederzeit widerrufen. Das Wertpapierunternehmen hat dem Kunden eine Ausfertigung der Verzichtserklärung mit einer Belehrung über sein Widerrufsrecht auszuhändigen."

Begründung:

In der Praxis des auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2512 ff., S. 2518) seit 1. Januar 2010 erforderlichen Beratungsprotokolls (vgl. § 34 Absatz 2a und 2b WpHG) hat sich gezeigt, dass viele erfahrene Anleger gerne auf das Protokoll verzichten würden, da sie es als überflüssig und hinderlich für einen schnellen Geschäftsabschluss ansehen. Es soll daher die Möglichkeit einer Verzichtserklärung eingeführt werden, die diesem Anliegen Rechnung trägt und den gleichermaßen überflüssigen Aufwand auch für die Wertpapierhandelsunternehmen zu vermeiden hilft. Um sicherzustellen, dass der Verzicht nur von erfahrenen Anlegern vorgenommen wird, ist eine Erklärung über die Anzahl der vorgenommenen Geschäfte in Finanzinstrumenten abzugeben. Der Anleger bleibt durch die ihm eingeräumte Möglichkeit, jederzeit den Verzicht zu widerrufen, Herr des Verfahrens.

11. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 (Inhaltsübersicht und § 34h - neu - GewO)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 34g folgende Angabe einzufügen:

"§ 34h Zuständige Behörde"

- b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe "§§ 34f und 34g" ist durch die Angabe "§§ 34f, 34g und 34h" zu ersetzen.

bb) Nach § 34g ist folgender § 34h anzufügen:

"§ 34h

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 34f und 34g ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen Vermögensanlagen im Sinne des neuen Vermögensanlagengesetzes künftig als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes qualifiziert werden. Damit würde deren Vertrieb durch Banken und Sparkassen unmittelbar den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterfallen. Dieser Ansatz ist zu begrüßen.

Nicht sachgerecht ist es aber, freie Vermittler und Anlageberater (nach dem Gesetzentwurf so genannte Finanzanlagenvermittler) weiterhin einer allein gewerberechtlichen Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden zu unterstellen.

Zum Ersten bestehen erhebliche Zweifel, dass damit ein effektiver Vollzug gewährleistet werden kann. Diese Einschätzung hat der Bundesrat bereits in Zusammenhang mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz geäußert (vgl. BR-Drs. 584/10 (Beschluss), Ziffer 1 Buchstabe b)). Sie wird

auch von vielen Verbraucherverbänden und weiten Teilen der Finanzbranche geteilt. Für den Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts sollten

vielmehr die gleichen Bedingungen gelten wie für den Vertrieb von Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds. Das bedeutet eine umfassende Überwachung auch der Finanzanlagenvermittler durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese verfügt insbesondere über die notwendige fachliche Expertise und könnte zudem einen einheitlichen Vollzug über die Ländergrenzen hinweg sicherstellen. Nicht zuletzt war es auch die Intention des Bundes, mit der Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Jahr 2002 eine Finanzaufsicht "aus einem Guss" zu etablieren. Der vom Bundesministerium für Finanzen im Mai 2010 vorgelegte Diskussionsentwurf für ein Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz sah entsprechend eine umfassende Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Dieser Ansatz wurde jedoch weder in das inzwischen verkündete Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz noch in den nun vorgelegten Gesetzentwurf übernommen.

Zum Zweiten wird die vorgesehene laufende Aufsicht über Finanzanlagenvermittler (unter anderem die Auswertung der - nunmehr nach Anwendungsbereich und Prüfungsumfang ausgeweiteten - regelmäßigen Prüfungsberichte) voraussichtlich zu erheblichem Mehraufwand bei den hierfür zuständigen Behörden der Länder führen. Eine Abdeckung dieses Mehraufwands durch Gebühren wird jedenfalls in den Fällen ausscheiden, in denen die Prüfungsergebnisse zu keinen aufsichtlichen Konsequenzen führen. Damit wird der Mehraufwand in die Haushalte der Länder verlagert, wohingegen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht solche Kosten typischerweise im Wege der Umlage (§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) von den beaufsichtigten Unternehmen selbst zu tragen sind.

Gegen eine Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde vorgebracht, dass die damit einhergehende Einbeziehung der Finanzanlagenvermittler in den Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes unverhältnismäßig sei. Insbesondere entstünden dadurch erhebliche Kosten, die die wirtschaftliche Existenz der oftmals als Einzelunternehmen operierenden Finanzanlagenvermittler in Frage stellen. Beispielhaft wurden die Kosten für die Einbeziehung in die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes angeführt. Diese Kosten fallen aber gerade nicht an, wenn die Finanzanlagenvermittler nicht umfassend in den Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes einbezogen werden, sondern die gewerberechtliche Regulierung mit einer Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kombiniert wird.

Die Argumentation mit den bei den Finanzanlagenvermittlern anfallenden Kosten ist aber ohnehin nicht sachgerecht, da die zumeist mittelständischen Finanzanlagenvermittler nicht ohne die dahinter stehenden, zumeist nicht mittelständischen Finanzdienstleister betrachtet werden können. Die laufende Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler durch die zuständigen Gewerbebehörden (auf Kosten der Länder) würde folglich solche Finanzdienstleister privilegieren, die ihre Produkte gezielt über Finanzanlagenvermittler vertreiben. Im Übrigen bleibt es dem Bund unbenommen, die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz mittelstandsfreundlich auszugestalten.

Die Ausnahme vom Grundsatz der Länderexekutive erfolgt auf Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

12. Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34f Absatz 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 5 Nummer 8 ist in § 34f Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern "des Kreditwesengesetzes erbringen" das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfs ("und") erweckt den Anschein, als würden Gewerbetreibende, die entweder nur im Bereich der Anlageberatung tätig sind oder nur Finanzanlagen vermitteln, nicht unter den Begriff des Finanzanlagenvermittlers fallen. Damit würde der Gesetzentwurf sogar hinter das derzeitige Regulierungsniveau zurückfallen. Auch gibt es keinen sachlichen Grund dafür, warum nur solche Gewerbetreibende erfasst sein sollten, die kumulativ zu Finanzanlagen beraten und diese zugleich vermitteln. Denn jeder Tätigkeitsbereich für sich, also sowohl die Beratung als auch die Vermittlung, löst ein Schutzbedürfnis der Anleger aus und rechtfertigt die Einschlägigkeit des Erlaubnistatbestands und der daran anknüpfenden Pflichten. Der Gesetzentwurf bedarf daher einer entsprechenden Klarstellung bzw. Präzisierung.

elektronische Vorabfassung *

13. Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34f Absatz 2 Nummer 1, 1. Halbsatz GewO)

In Artikel 5 sind in § 34f Absatz 2 Nummer 1, 1. Halbsatz nach dem Wort "Antragsteller" die Wörter "oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen" einzufügen.

Begründung:

Gleichlauf mit der vergleichbaren Regelung in § 34c Absatz 2 Nummer 1 GewO betreffend die Versagung der Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit bei Maklern, Anlageberatern, Bauträgern und -betreuern. Wie auch in diesem Fall sollte auch bei den Finanzanlagevermittlern nicht nur der Gewerbetreibende, sondern auch derjenige, der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragt wurde, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen, um Umgehungsversuche zu vermeiden.

14. Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 34f Absatz 6 - neu - GewO)

In Artikel 5 Nummer 8 ist dem § 34f folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die zuständige Behörde kann alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind

1. zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift oder nach der auf der Grundlage des § 34g erlassenen Rechtsverordnung oder
2. zur Verhinderung oder Beseitigung von Missständen, die eine ordnungsgemäße Anlageberatung oder -vermittlung beeinträchtigen.

Die zuständige Behörde kann insbesondere von dem Finanzanlagenvermittler und seinen Beschäftigten die Vorlage von Unterlagen sowie die Überlassung von Kopien verlangen, Personen laden und vernehmen sowie Prüfungen durchführen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Die Bediensteten der zuständigen Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die Geschäftsräume des Finanzanlagenvermittlers innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten."

Begründung:

Der Gesetzentwurf räumt den zuständigen Behörden keine spezifischen Anordnungsbefugnisse ein. Insofern empfiehlt sich die Schaffung einer allgemeinen Befugnisnorm.

15. Zu Artikel 5 Nummer 18 Buchstabe c (§ 157 Absatz 2 Satz 1 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 157 Absatz 2 Satz 1 GewO vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten für die Beantragung einer neuen Erlaubnis nach § 34f GewO als Finanzanlagevermittler nicht im Sinne der Anlageberater nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und GewO durch eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ersetzt werden sollte.

Begründung:

Die Übergangsfrist von sechs Monaten erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der sonst automatisch erlöschenden Erlaubnis nach Ablauf dieser Frist (§ 157 Absatz 2 Satz 5 GewO-E) als zu kurz.

16. Zu Artikel 19 Absatz 4 - neu - (Inkrafttreten)

Dem Artikel 19 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Bundesregierung hat die Anwendung dieses Gesetzes unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, und der Länder bis zum 31. Dezember 2015 zu evaluieren."

Begründung:

Auf Grund der Besonderheiten des Grauen Kapitalmarkts ist es denkbar, dass die Regelungen nachjustiert werden müssen. Daher erscheint es sinnvoll, die Anwendung des Gesetzes eine angemessene Zeit nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren, um möglichen Handlungsbedarf und in Betracht kommende Optionen aufzuzeigen.

17. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Honorarberatung als Alternative zur provisionsgeleiteten Vermittlung auf eine tragfähige rechtliche Grundlage stellt. Wesentliche Eckpunkte des Entwurfs sollten sein:

- eine gesetzliche Definition des Berufsbildes,
- Bezeichnungsschutz für den Begriff "Berater",
- die Pflicht zur umfassenden Information und Aufklärung über den Status und die Vergütung,
- eine Abgrenzung der Finanzberatung von der Finanzvermittlung,
- ein produktübergreifendes Verbot von Mischformen,
- die Möglichkeit der Honorarberatung ohne Provision auch im Wertpapiergeschäft.

Begründung:

Die ursprünglich geplante Regelung der Honorarberatung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Honorarberatung ist eine sinnvolle Alternative zu der in Deutschland verbreiteten provisionsbasierten Finanzvermittlung. Provisionen können ursächlich dafür sein, dass sich die Finanzberatung statt an den Bedürfnissen der Kunden primär am Einkommensinteresse der Berater oder den Gewinnzielen der Banken ausrichtet. Wenn keine vollständige Transparenz über die Finanzierung der Finanzberatung vorhanden ist, können Verbraucher jedoch nicht erkennen, welche Anreize und Fehlanreize von Provisionen ausgehen und damit diese Informationen nicht in die Auswahl ihrer Berater und der Produkte einfließen lassen. Doch selbst wenn die Höhe der Provisionen umfassend offen gelegt wird, ist noch nicht gewährleistet, dass sich die Empfehlungen der Anlagevermittler tatsächlich an den Zielen der Kunden orientieren. Die Honorarberatung soll deshalb mit den vorgeschlagenen Regelungen gestärkt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 [§ 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG])

Die Bundesregierung hält eine Platzierung des Hinweises, dass die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin ist, auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts für nicht erforderlich. Dieser Hinweis ist hervorgehoben im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung); ein Überlesen des Hinweises durch den Anleger ist daher sehr unwahrscheinlich.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 [§ 8 Absatz 1 VermAnlG])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Eine Verpflichtung der Anbieter, dem Verkaufsprospekt ein Gutachten beizufügen, mit dem die inhaltliche Plausibilität des Prospekts durch einen sachverständigen Dritten beurteilt wird, würde zum einen zu erheblichen Mehrkosten bei dem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen führen, die letztlich die Anleger zu tragen hätten. Ein derartiges Gutachten stellt zudem ein erhebliches und nicht versicherbares Haftungsrisiko für den begutachtenden Dritten dar, so dass zu befürchten steht, dass sich keine sachverständigen Dritten bereit erklären, derartige Gutachten zu erstellen.

Zahlreiche Anbieter machen freiwillig von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Verkaufsprospekte auf inhaltliche Richtigkeit prüfen zu lassen. Anleger, die einen besonderen Wert auf das Vorliegen derartiger Gutachten legen, können daher gezielt in Vermögensanlagen dieser Anbieter investieren.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 [§ 11 VermAnlG])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Auch nach derzeitiger Rechtslage werden Nachträge zu Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen von der BaFin vor ihrer Veröffentlichung nicht geprüft; dieses Vorgehen hat sich in der Praxis im Bereich der Vermögensanlagen bewährt. Da die Anbieter für unvollständige oder fehlerhafte Verkaufsprospekte in der Fassung des Nachtrags haften, liegt es in ihrem Interesse, zutreffend zu beurteilen, ob ein neuer Umstand wesentlich ist und deshalb in einem Nachtrag zu veröffentlichen ist. Die Anleger sind insoweit durch das Zivilrecht ausreichend geschützt.

Ein Widerrufsrecht in Anlehnung an § 16 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes würde den Besonderheiten im Bereich der Vermögensanlagen nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerecht: dort ist der Zeitraum zwischen Zeichnung und Erfüllung oft sehr lang, so dass die Anleger durch ein Rücktrittsrecht bei Nachträgen ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 [§ 13 Absatz 3 Nummer 2 VermAnlG])

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat angeregte Ergänzung für nicht erforderlich, weil es unwahrscheinlich erscheint, dass ein Hinweis auf einem maximal drei DIN-A4-Seiten umfassenden Dokument der Wahrnehmung des Anlegers entgeht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 [§ 13 Absatz 6 Satz 1 VermAnlG])

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat angeregte Vorgabe eines Formblattes mit standardisierten Antwortmöglichkeiten für das Vermögensanlagen-Informationsblatt derzeit für nicht erforderlich. Die Vorgabe eines Formblatts mit standardisierten Antwortmöglichkeiten ist bereits nach der aktuellen Fassung der Verordnungsermächtigung möglich.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 [§ 16 Absatz 1 VermAnlG])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Der der BaFin eingeräumte Ermessensspielraum trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und dient der Einzelfallgerechtigkeit.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 [§ 22 VermAnlG])

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auf welche Weise eine einheitliche Anwendbarkeit von § 32b ZPO auf alle im Gesetz vorgesehenen Prospekthaftungstatbestände (Artikel 1 §§ 20-22 VermAnlG-E und Artikel 6 Nummer 4 §§ 21, 22 und 24 WpPG-E) erreicht werden kann.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 [Abschnitt 2a - neu -, §§ 22a bis 22e - neu -, § 32 Absatz 1a - neu -VermAnlG])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Der Verkaufsprospekt enthält sämtliche wichtigen Informationen und ermöglicht es dem Anleger, sich ein Bild von der Vermögensanlage zu machen. Vor diesem Hintergrund sollen nach Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs die in den Verkaufsprospekt aufzunehmenden Angaben noch erweitert werden. Der Anlegerschutz erfolgt insoweit über die Anlegerinformation.

Darüber hinaus sollen vor einer weiteren Regulierung von Vermögensanlagen die derzeit durch die Richtlinie zu Managern Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) anstehenden Entwicklungen auf europäischer Ebene abgewartet werden, um nachträglichen Anpassungsbedarf im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen zu vermeiden.

Eine Zulassung von Vermögensanlagen durch die BaFin würde schließlich das Risiko bergen, dass Anleger in unzutreffender Weise davon ausgehen, eine zugelassene Vermögensanlage sei automatisch sicher. Wie der Bundesrat in der Begründung des Antrags selbst ausführt, kann eine eingehende materielle, an inhaltlichen Aspekten ausgerichtete Prüfung durch die BaFin jedoch nicht geleistet werden.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 Nummer 1 [§ 2 Absatz 2b WpHG])

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit die Qualifizierung von Namensschuldverschreibungen, die durch Kreditinstitute begeben werden, als Finanzinstrumente angemessen ist.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Anlegerschutz in bislang nicht vom Wertpapierhandelsgesetz erfassten Bereichen an das dort bestehende Schutzniveau anzugleichen. Grundsätzlich hält es die Bundesregierung deshalb für angezeigt, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und gewerblichen Finanzanlagenvermittlern bei der Beratung über und der Vermittlung von Namensschuldverschreibungen – unabhängig davon, ob eine Nachrangabrede besteht – dieselben Wohlverhaltens-, Informations- und Dokumentationspflichten aufzuerlegen wie bei anderen Finanzinstrumenten.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nummer 3a - neu - [§ 34 Absatz 2c - neu - WpHG])

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen. Das Beratungsprotokoll wurde eingeführt, um Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen eines etwaigen Schadensersatzprozesses wegen Falschberatung die Beweisführung zu erleichtern. Die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Anlageberatung hängt jedoch nicht davon ab, wie häufig ein Kunde Erwerbsgeschäfte über Finanzinstrumente tätigt, so dass eine hieran geknüpfte Verzichtsmöglichkeit nicht sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 11 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 [Inhaltsübersicht und § 34h - neu - GewO])

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 34f und 34g - neu - der Gewerbeordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen, ab. Der Regierungsentwurf sieht eine gewerberechtliche Regulierung der gewerblichen Vermittler (Finanzanlagenvermittler) vor; die Zuständigkeit für den Vollzug der gewerberechtlichen Regelungen, insbesondere die Erlaubniserteilung und die Aufsicht über die gewerblichen Vermittler, soll entsprechend bei den Gewerbebehörden verbleiben. Eine Verlage-

rung gewerberechtigter Zuständigkeiten auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht würde dem gewählten Ansatz widersprechen und zu einem „Mischmodell“ führen. Darüber hinaus würden gewerbliche Vermittler, die häufig über weitere gewerberechtigliche Erlaubnisse für die Vermittlung von Darlehen und/oder Immobilien nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und/oder Nummer 1a der Gewerbeordnung verfügen, verschiedenen Aufsichten unterliegen.

Zu Nummer 12 (Artikel 5 Nummer 8 [§ 34f Absatz 1 Satz 1 GewO])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Der gewerbliche Finanzanlagenvermittler hat regelmäßig auch Beratungspflichten, er berät und vermittelt zugleich und übt somit regelmäßig beide nach dem Wertpapierhandelsgesetz selbständige Finanzdienstleistungen aus. Eine reine Anlagevermittlung ohne Beratungspflichten, also z. B. ohne Erstellung und Aushändigung eines Beratungsprotokolls, ist gewerberechtlich nicht möglich. Eine reine Anlageberatung – ohne Vermittlung – ist nur in Form der Honorarberatung denkbar. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, Möglichkeiten einer Regulierung der Honorarberatung zu prüfen und gesondert umzusetzen.

Zu Nummer 13 (Artikel 5 Nummer 8 [§ 34f Absatz 2 Nummer 1, 1. Halbsatz GewO])

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Einbeziehung der Betriebs- und Zweigstellenleiter in die Zuverlässigkeitsprüfung sinnvoll ist.

Zu Nummer 14 (Artikel 5 Nummer 8 [§ 34f Absatz 6 - neu – GewO])

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. § 29 der Gewerbeordnung, der auf § 34f - neu - der Gewerbeordnung erstreckt werden soll, räumt den zuständigen Behörden bereits umfassende Auskunfts- und Nachschaurechte, einschließlich eines Betretungsrechts zur Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen vor Ort, ein. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden gemäß § 34f Absatz 1 Satz 2 - neu - der Gewerbeordnung zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger Auflagen erteilen. Inhalt einer Auflage können alle in § 34f - neu - der Gewerbeordnung und in der auf der Grundlage des § 34g - neu - der Gewerbeordnung zu erstellenden Finanzanlagenvermittlungsverordnung enthaltenen Schutzvorschriften sein. Eine generelle Anordnungsbefugnis ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (Artikel 5 Nummer 18 Buchstabe c [§ 157 Absatz 2 Satz 1 GewO])

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates, die in § 157 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung vorgesehene Übergangsfrist von sechs auf zwölf Monate zu verlängern, für nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 19 Absatz 3 bereits für das Inkrafttreten der gewerberechtiglichen Neuregelungen eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes vor. Die für die Beantragung der neuen gewerberechtiglichen Erlaubnis gemäß § 34f Ab-

satz 1 - neu - der Gewerbeordnung vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend.

Zu Nummer 16 (Artikel 19 Absatz 4 - neu - [Inkrafttreten])

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat angeregte Ergänzung für sinnvoll, aber nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Effektivität des Anlegerschutzes im Bereich des gewerblichen Finanzanlagenvertriebs ohnehin weiter im Fokus der Öffentlichkeit stehen wird. Sollten sich Defizite oder Nachbesserungsbedarf herausstellen, sind Gesetzesänderungen auch ohne eine Evaluierung möglich.

Zu Nummer 17 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Möglichkeit einer umfassenden Regelung des Honorarberaters prüfen und so bald wie möglich gesetzlich umsetzen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*